Verwertungs-
gesellschaft
der Filmschaffenden
VdFS GenmbH

Collecting
Society
of Audiovisual
Authors

Transparenzbericht 2018

VdFS

Inhalt

Vorwort
–
S. 4–5

Tätigkeits-
bericht

1.1.
Ablehnung
von Nutzungs-
bewilligungen
–
S. 8

1.2.
Rechtsform und
Organisations-
struktur
–
S. 8

1.2.1.
Rechtsform
–
S. 8–9

1.2.2.
Organisations-
struktur
–
S. 10–13

1.3.
Beteiligungs-
bericht
–
S. 13

1.4.
Vergütungen und
andere Leistungen
–
S. 14

1.5.
Tätigkeitsbericht
–
S. 14–19

Angaben über
die Einnahmen
und Erträge

2.1.
Einnahmen
aus den Rechten
–
S. 22–23

2.2.
Erträge aus
der Anlage der
Einnahmen
–
S. 24–25

2.3.
Verwendung
dieser Erträge
–
S. 25

Kosten der
Rechtewahrnehmung
und anderer
Leistungen

3.1.
Betriebskosten
und finanzielle
Aufwendungen
gesamt
–
S. 30–31

3.2.
Betriebskosten
und finanzielle
Aufwendungen für
die Rechtewahr-
nehmung
–
S. 32

3.3.
Betriebskosten
und finanzielle
Aufwendungen für
andere Leistungen
–
S. 32–33

3.4.
Mittel zur
Deckung der
Kosten
–
S. 33

3.5.
Abzüge von
Einnahmen aus
Rechten
–
S. 33–34

3.6.
Anteil der Auf-
wendungen für
die Rechtewahr-
nehmung und sons-
tige Leistungen
an den Einnahmen
aus den Rechten
–
S. 34

Angaben über
die Verteilung

4.1.
Gesamtsumme und
Medianwert der
zugewiesenen
Beträge
–
S. 39–40

4.2.
Gesamtsumme und
Medianwert der
ausgeschütteten
Beträge
–
S. 40

4.2.1.
Gesamtsumme al-
ler ausgeschütte-
ten Inlandstan-
tiemen
–
S. 41

4.2.2.
Zuweisungen und
Ausschüttungen
2018
–
S. 41

4.2.3.
Ausschüttung
von Ansprüchen
aus Vorjahren
–
S. 42

4.3.
Termine und
Anzahl der
Zahlungen
–
S. 42

4.4.
Eingezogene, aber
noch nicht zuge-
wiesene Beträge
–
S. 43–44

4.5.
Zugewiesene,
aber noch nicht
verteilte Beträge
–
S. 44–45

4.6.
Hindernisse
–
S. 46

4.7.
Nicht verteilbare
Beträge
–
S. 46

Angaben über
Zahlungen von
und an andere
Verwertungs-
gesellschaften

5.1.
Zahlungen von
und an andere
Verwertungs-
gesellschaften
–
S. 50

5.1.1.
Zahlungen an
andere
Verwertungs-
gesellschaften
–
S. 50–54

5.1.2.
Zahlungen von an-
deren
Verwertungs-
gesellschaften
–
S. 55–56

5.1.3.
Rückzahlungen und
Weiterleitungen
(„Fremdgelder“)
–
S. 56

5.2.
Verwaltungskos-
ten und sonstige
Abzüge
–
S. 56–58

5.3.
Verwaltungskos-
ten und sonstige
Abzüge für Zah-
lungen vonande-
ren Verwertungs-
gesellschaften
–
S. 59

5.4.
Ausschüttung von
Zahlungenande-
rer Verwertungs-
gesellschaften
–
S. 59–60

SKE Bericht –
Bericht über
die Abzüge für
soziale und
kulturelle Ein-
richtungen

6.1.
SKE–Abzüge
–
S. 65

6.2.
Verwendung
der SKE–Beträge
–
S. 65–67

Anhang

Kapitalfluss-
rechnung
Bilanz
Gewinn- und
Verlustrechnung
Bestätigungs-
vermerk

Fotocredits
Impressum

Dass wir mittlerweile endgültig im digitalen Zeitalter angekommen sind, ist wohl unbestreitbar. Das Europäische Parlament hat diesem Umstand Rechnung getragen und in einem intensiven und langen demokratischen Prozess, in dem alle Betroffenen gehört und zahllose Änderungsanträge diskutiert und abgestimmt wurden, die wichtige Urheberrechtsrichtlinie beschlossen. Nun geht es um die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht.

Auch wenn die Richtlinie einen sehr weiten Themenkreis beschreibt und sicher nicht perfekt ist, so ist sie nicht nur für uns Urheber/innen und Leistungsschutzberechtigte bedeutend. Bislang mussten wir nämlich zusehen, wie Großkonzerne mit unseren Werken Geld verdienen, und noch nicht mal bei uns Steuern zahlen. Für die User/innen bedeutet die Richtlinie vor allem Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit, weil sie es ihnen erstmals ermöglicht, sich auch auf dem Rechtsweg gegen die Willkür der großen Internet-Konzerne zu wehren, wenn diese Postings zensieren, wie sie es schon seit langem tun.

Die technischen Mittel, mit denen unsere Werke in der Datenflut identifiziert und in der Folge remuneriert werden, bedrohen jedenfalls nicht die Meinungsfreiheit. Bedroht wird unsere Freiheit ausschließlich von den Filtern und Algorithmen, die Konzerne wie Google und Facebook schon seit Jahren verwenden und damit Wahlen auf der ganzen Welt manipulieren.

Die faire Bezahlung von Künstler/inne/n hat noch nie irgendjemandes Freiheit bedroht – ganz im Gegenteil!

Fabian Eder
(Vorsitzender des Vorstands)

Es ist schon fast eine Gewohnheit im Vorwort zum Transparenzbericht 2018, vormals Geschäftsbericht, darauf hinzuweisen, dass alle Verwertungsgesellschaften und natürlich auch die VdFS von den zuständigen Organen einer umfassenden Kontrolle unterzogen werden!

Sowohl der Jahresabschluss, als auch der vorliegende Transparenzbericht, werden jährlich von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert. Zusätzlich wird die VdFS alle zwei Jahre von der genossenschaftsrechtlichen Revision geprüft. Ergänzend unterliegt die VdFS der laufenden Kontrolle der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, der alle wesentlichen Unterlagen und Dokumente (Verträge, Aufteilungsvereinbarungen, etc.) zu übermitteln sind und die an allen Organsitzungen der Gesellschaft regelmäßig teilnimmt (externe Kontrolle).

Die interne Kontrolle der VdFS erfolgt durch den Aufsichtsrat, und konzentriert sich vor allem auf die Überwachung der Tätigkeiten des Vorstands und der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat ist seiner internen Kontrollfunktion im Geschäftsjahr 2018 ordnungsgemäß nachgekommen, hat sich im Rahmen seiner Sitzungen Informationen über die Tätigkeiten des Vorstands und der Geschäftsführung geben lassen und diese umfassend geprüft.

Im Berichtsjahr gab es keinen Grund für eine Intervention des Aufsichtsrats.

Wir konnten 2018 das wirtschaftlich erfreuliche Ergebnis des Jahres 2017 noch übertreffen, und wieder ist es das beste Ergebnis in der Geschichte der Gesellschaft zum Wohle aller Bezugsberechtigten und der vielen Aktivitäten, die von uns unterstützt werden!

Die intensiven, fast 3-jährigen Bemühungen der VdFS und anderer Stakeholder haben sich letztendlich ausgezahlt: die Reform des EU-Urheberrechts wurde im europäischen Parlament trotz großer Widerstände beschlossen und damit das Recht auf geistiges Eigentum und einer fairen Vergütung auch im Internet sichergestellt.

Urheberrecht vor Netzfreiheit, ist ein Bekenntnis zur Demokratie!

Erwin Steinhauer
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Die Umsätze der VdFS betrugen im Geschäftsjahr 2018 rund EUR 14 Mio. und konnten im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdoppelt werden. Ein historisches Ergebnis, das vor allem auf Nachzahlungen für mehrere Jahre aus der Speichermedienvergütung (SMV) und außerordentliche Zahlungen unserer deutschen Schwestergesellschaft VG-Bild Kunst (Einmaleffekte) zurückzuführen ist.

Im Berichtsjahr konnten wieder einige neue Verträge mit Zahlungspflichtigen geschlossen werden. Weiters wurden SKE-Förderungen im (ebenfalls historischen) Ausmaß von rund EUR 1,5 Mio. zugesprochen.

Das System MyVdFS wurde umfassend erweitert und bietet den Bezugsberechtigten ein attraktives und modernes Online-Service (Abruf von Gutschriften, Verwaltung von Stamm- und Bankdaten, Anmeldung von Werk- und Sendedaten, etc.).

Auf europäischer Ebene konnte ein wichtiger interessenspolitischer Erfolg verbucht werden: Das Europäische Parlament hat im März 2019 – man ist geneigt zu sagen endlich – die seit September 2016 vorbereitete Copyright-Richtlinie beschlossen. Neben der dringend notwendigen Verpflichtung der großen Online-Plattformen (wie YouTube/Google und Facebook), mit Rechteinhaber/inne/n angemessene Lizenzvereinbarungen – bei sonstiger Haftung – zu schließen, stellt insbesondere Kapitel 3 der Richtlinie über die faire Vergütung von Urheber/inne/n und ausübenden Künstler/inne/n in Verwertungsverträgen eine wichtige Errungenschaft im europäischen Recht dar. Darin wurde unter anderem erstmals ein allgemeiner Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung für jede Nutzung eines Werks – d.h. auch im Online-Bereich – festgeschrieben. Weiters sieht die Richtlinie umfassende Informationspflichten über die Verwertung von Werken vor und schafft damit auch für Verwerter am Primärmarkt jene Transparenz, zu der Verwertungsgesellschaften wie die VdFS schon seit vielen Jahren gesetzlich verpflichtet sind (CMO-Directive 2014, VerwGesG 2016). Ein Bestsellerparagraph und ein Widerrufsrecht sorgen dafür, dass das oft ungleiche Verhandlungsgewicht zwischen Kunstschaffenden und Verwertern ausgeglichen wird und es erstmals auch urhebervertragsrechtliche Bestimmungen auf europäischer Ebene gibt. Die Umsetzung der Richtlinie ins nationale Recht wird alle Stakeholder in den kommenden zwei Jahren intensiv beschäftigen.

Neben den umfassenden Agenden der Interessenvertretung hat die VdFS im Berichtsjahr auch ihr Kerngeschäft wieder erfolgreich erledigt: Eine Hauptabrechnung, drei Nachabrechnungen, Sonderabrechnungen sowie diverse Abrechnungen aus dem Ausland wurden durchgeführt.

Der vorliegende Transparenzbericht ist Ausdruck und Testat eines in jederlei Hinsicht erfreulichen Geschäftsjahres. Wir blicken zuversichtlich in die Zukunft und krempeln bereits die Ärmel hoch für die bevorstehenden Aufgaben, die es im Interesse unserer Bezugsberechtigten bestmöglich zu erledigen gilt.

Mag. Gernot Schödl, LL.M.
(Geschäftsführer)

Geschäftsjahr
2018

Tätigkeits-
bericht

Kapitel

I.

II. Angaben über die Einnahmen und Erträge

III. Kosten der Rechtewahrnehmung und anderer Leistungen

IV. Angaben über die Verteilung

V. Angaben über Zahlungen von und an andere Verwertungs-gesellschaften

VI. SKE Bericht – Bericht über die Abzüge für soziale und kulturelle Ein-richtungen

Verwertungsgesellschaften haben jährliche Transparenzberichte zu erstellen, die die Jahresabschlüsse (jedenfalls bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung, siehe Anhang), Berichte über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr (siehe Punkt 1.5.), Berichte über die Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen (siehe Punkt 6.) und Angaben über die in den Punkten 1.1. bis 1.4. dieses Berichts angeführten Gegenstände enthalten.

1.1. Ablehnung von Nutzungsbewilligungen

Der Wahrnehmungsbereich der VdFS ist gemäß ihrer aktuell gültigen Wahrnehmungsgenehmigung auf den Bereich der sogenannten „Zweitverwertung" von Filmwerken beschränkt. Die VdFS erteilt nur im Bereich der integralen Kabelweiterleitung (Kabel-TV, IP-TV und Mobile-TV) Nutzungsbewilligungen an Nutzer/innen (Kabelnetzbetreiber). Im Geschäftsjahr 2018 gab es keine Ablehnungen von Nutzungsbewilligungen.

1.2. Rechtsform und Organisationsstruktur

1.2.1. Rechtsform

Gründung:	04/03/1992
Rechtsform:	Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Sitz der Gesellschaft:	Wien
Firmenbuch:	Handelsgericht Wien FN 97743 s
Mitglied des Genossenschaftsverbandes Schulze-Delitzsch	

Die aktuelle *Wahrnehmungsgenehmigung* der VdFS (Bescheid der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.119/16-013 vom 11/05/2016 ist unter vdfs.at/files/betriebsgenehmigung_vdfs_2016.pdf abrufbar.

Die *Satzung* der VdFS wurde zuletzt in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 21/06/2016 aufgrund des Inkrafttretens des VerwGesG 2016 umfassend geändert und ist unter vdfs.at/files/satzung_vdfs.pdf abrufbar.

Entwicklung der ordentlichen Mitglieder (Genossenschafter/innen)

Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) der VdFS setzte sich im Jahr 2018 aus 146 Genossenschafter/inne/n zusammen (7 Zugänge):

Genossen-
schafter/innen
der VdFS per
31/12/2018:

146 Personen

Szenenbild:
21 (14,38%)

Kostümbild:
17 (11,64%)

Schauspiel:
32 (21,92%)

Sonstige:
3 (2,05%)

Regie:
31 (21,23%)

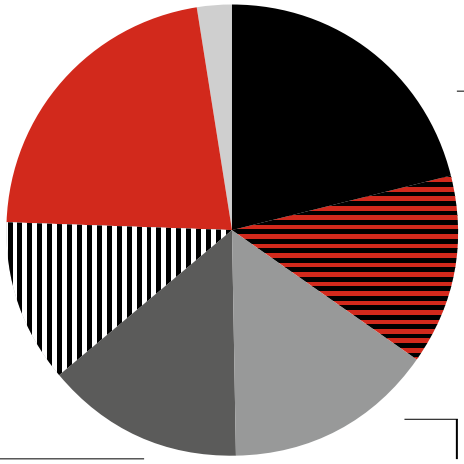

Filmschnitt:
22 (15,07%)

Kamera:
20 (13,70%)

Entwicklung der Bezugsberechtigten

Die VdFS zählte per 31/12/2018 insgesamt 2.823 Bezugsberechtigte*.

Bezugsberechtigte
nach Filmfunktion
(Hauptfunktion)
per 31/12/2018:

2.823 Personen

Kamera:
325 (11,51%)

Filmschnitt:
104 (3,68%)

Szenenbild:
71 (2,52%)

Kostümbild:
76 (2,69%)

Schauspiel:
1.366 (48,39%)

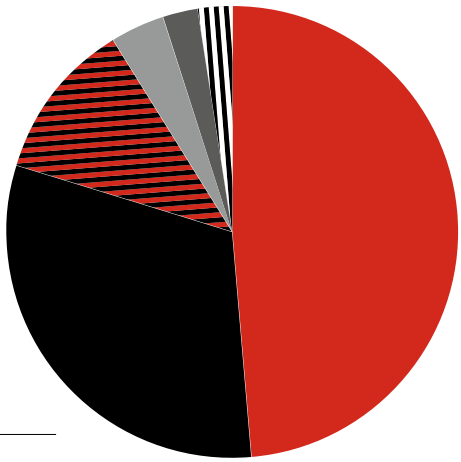

Regie:
881 (31,21%)

* neue BB im Jahr 2018: 131; Abgänge durch Wechsel der Gesellschaft und Beendigung der Mitgliedschaft: 11.

1.2.2. Organisationsstruktur

Geschäftszweck der VdFS

Kollektive und treuhändige Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten der Filmschaffenden und ausübenden Künstler/inne/n im audiovisuellen Bereich nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG).

Kategorien der wahrgenommenen Rechte

Die VdFS unterscheidet in diesem Bericht folgende Kategorien an wahrgenommenen Rechten:

a. Urheberrechte

Alle Rechte und Ansprüche der Filmurheber/innen der Berufsgruppen Regie, Kamera, Filmschnitt, Kostümbild und Szenenbild nach dem UrhG.

b. Leistungsschutzrechte

Alle Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler/innen im audiovisuellen Bereich (Filmschauspieler/innen, Sprecher/innen) nach dem UrhG.

Nutzungsarten

Die VdFS hat im Berichtsjahr Vergütungen für folgende Nutzungsarten eingehoben:

a. Leerkassettenvergütung/Speichermedienvergütung (LKV/SMV)

— Privatkopievergütung gem. § 42b Abs 1 UrhG

b. Kabel (KAB)

— Beteiligungsansprüche gem. § 38 Abs 1a UrhG (Kabel-TV)
— Recht der integralen Kabelweiterleitung gem. § 59a Abs 1 UrhG

c. Öffentliche Wiedergabe (ÖW)

— Vergütung für die öffentliche Bildschirmwiedergabe (von Autor/inn/enfilmen) gem. § 18 UrhG
— Vergütung für die Benutzung von Bild- oder Schallträgern gem. § 56b Abs 1 UrhG
— Vergütung für die öffentliche Wiedergabe im Unterricht gem. § 56c Abs 2 UrhG
— Vergütung für die öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gem. § 56d Abs 2 UrhG

d. Sonstige (SO)

— Verleihvergütung (Bibliothekstantieme) gem. § 16a Abs 2 UrhG
— Vergütung für die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen gem. § 42d Abs 4 UrhG
— Vergütung für die öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre gem. § 42g Abs 3 UrhG.

Die Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsarten finden sich im *Wahrnehmungsvertrag* der VdFS unter vdfs.at/files/wahrnehmungsvertrag_2018.pdf. Weitere in der Wahrnehmungsgenehmigung der VdFS enthaltene Rechte und Ansprüche wurden im Berichtsjahr nicht wahrgenommen.

Inkasso

Die VdFS hat im Berichtsjahr kein eigenständiges Inkasso durchgeführt. Dieses wurde von inländischen Schwestergesellschaften für die VdFS wie folgt vorgenommen:

— Kabel-TV (inkl. IP-TV und Mobile-TV): Literar-Mechana
— Speichermedienvergütung: AKM/Austro-Mechana
— Öffentliche Wiedergabe im Unterricht: AKM (Bundesschulen, Fachhochschulen und Universitäten) und Literar-Mechana (Gemeinde- und Landesschulen)
— Verleihvergütung (Bibliothekstantieme): Literar-Mechana
— Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben und Benutzung von Bild- oder Schallträgern: VAM.

Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung)

Der Jahresabschluss 2017 wurde vom Vorstand beschlossen, vom Aufsichtsrat genehmigt, der ordentlichen Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 14/06/2018 zur Beschlussfassung vorgelegt und von dieser ebenfalls durch einstimmigen Beschluss unter Enthaltung der Stimmen des Vorstands und Aufsichtsrats genehmigt. Er ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers Bernardini & Co. Wirtschaftsprüfung GmbH versehen. Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) beschloss einstimmig die Entlastung des Vorstands, Aufsichtsrats und des Geschäftsführers.

Vorstand

Der Vorstand der VdFS setzte sich im Geschäftsjahr 2018 aus folgenden Personen zusammen:

Vorsitzender	Fabian Eder
Stellv. des Vors.	Florian Reichmann
Mitglieder	Carl Achleitner
	Paul Harather
	Michael Kreihsl
	Ingrid Leibezeder
	Daniela Padalewski-Gerber

Der Vorstand wurde in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 28/06/2017 für eine Funktionsperiode von 4 Jahren gewählt.

Der Vorstand trat im Berichtszeitraum zu 4 Sitzungen zusammen. Ihm oblagen sämtliche nach der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands vorgesehenen Tätigkeiten.

Die gegenwärtige Funktionsperiode des Vorstands endet mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Transparenzbericht 2020 in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) 2021.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzte sich im Geschäftsjahr 2018 wie folgt zusammen:

Vorsitzender	Erwin Steinhauer
Stellv. des Vors.	Norbert Arnsteiner
Mitglieder	Sonja Lesowsky-List
	Thomas Oláh
	Thomas Roth
	Thomas Vögel

Der Aufsichtsrat wurde in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 28/06/2017 für eine Funktionsperiode von 4 Jahren gewählt.

Der Aufsichtsrat trat im Berichtsjahr zu 4 Sitzungen zusammen. Ihm oblagen sämtliche nach der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vorgesehenen (kontrollierenden) Tätigkeiten.

Die gegenwärtige Funktionsperiode des Aufsichtsrats endet mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Transparenzbericht 2020 in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) 2021.

Geschäftsführung

Herr Mag. Gernot Schödl, LL.M. ist seit 01/01/2012 als Geschäftsführer hauptberuflich iSd § 5 VerwGesG 2016 für die VdFS tätig und als Gesamtprokurist ins Firmenbuch eingetragen. Die Kompetenzen des Geschäftsführers sind in der Satzung und in dessen Dienstvertrag geregelt.

Geschäftsstelle

Im Büro der VdFS waren am 31/12/2018 neben dem Geschäftsführer noch vier Dienstnehmer/innen (Vollzeit) beschäftigt. Dienstleistungen für EDV, Datenmanagement, Steuerberatung, Homepage, Grafik, PR, etc. wurden, wie in der Vergangenheit, ausgelagert.

Kontrolle

Die VdFS wird von mehreren Instanzen geprüft und kontrolliert. Einerseits vom Aufsichtsrat als internem Kontrollorgan, vom Wirtschaftsprüfer bzgl. der Geschäftsgebarung und alle 2 Jahre durch die Revision des österreichischen Genossenschaftsverbandes (ÖGV).

Die Prüfung der Geschäftsjahre 2016 und 2017 durch die genossenschaftliche Revision hat im Oktober 2018 stattgefunden.

Weiters steht die VdFS unter ständiger Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften: justiz.gv.at/avg. Vertreter/innen der Aufsichtsbehörde nahmen im Geschäftsjahr 2018 an den Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen sowie an der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) teil.

Verteilungsbestimmungen

Die VdFS ist gemäß § 34 Abs 1 VerwGesG 2016 verpflichtet, für die Verteilung auf

der Grundlage der von ihrer Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) beschlossenen allgemeinen Grundsätze feste Regeln aufzustellen, die ein willkürliches Vorgehen ausschließen (Verteilungsregeln).

Die *Verteilungsbestimmungen* der VdFS in der geltenden Fassung sind unter vdfs.at/files/verteilungsbestimmungen_2019_final.pdf abrufbar.

Internationale Dachverbände
Die VdFS ist Mitglied der CISAC, der internationalen Dachorganisation der Verwertungsgesellschaften mit Sitz in Paris. Weiters gehört die VdFS der SAA (Société des Auteurs Audiovisuels) und der SCAPR (The Societies' Council for the Collective Management of Performers' Rights) mit Sitz in Brüssel an.

Inländische Vertragspartner/innen
Die VdFS steht im Inland mit zahlreichen Schwestergesellschaften (AKM/Austro-Mechana, Bildrecht, Literar-Mechana, LSG, VAM und VGR), Nutzerorganisationen (Fachverbände der WKO, Veranstalterverband) und weiteren Vertragspartner/inne/n (Bund, Länder, Gemeinden, Fachhochschulen, Universitäten, etc.) in einem (Gesamt-) Vertragsverhältnis.

Ausländische Vertragspartner/innen
Die VdFS hat mit zahlreichen ausländischen Schwestergesellschaften Gegenseitigkeitsverträge geschlossen. Dadurch sind die Bezugsberechtigten der VdFS auch im Ausland vertreten, umgekehrt wird das ausländische Repertoire auch in Österreich repräsentiert. Im Berichtsjahr konnten von der VdFS wieder neue Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Urheber/innen- und Interpret/inn/engesellschaften im audiovisuellen Bereich geschlossen werden. Ein aktuelles Verzeichnis der von der VdFS geschlossenen *Gegenseitigkeitsverträge* ist auf der Homepage der VdFS unter vdfs.at/files/gegenseitigkeitsvertraege_2019.pdf abrufbar.

1.3. Beteiligungsbericht

Die bei der ordentlichen Generalversammlung am 16/05/2017 beschlossene Liquidation der VGFF Verwertungsgesellschaft der Filmurheber und Filmdarsteller GmbH – hinsichtlich der Gesellschafterstellung bestand Personenidentität mit den Vorstandsmitgliedern der VdFS – ist abgeschlossen. Das Handelsgericht Wien hat mit Beschluss vom 17/12/2018 die VGFF GmbH in Folge beendeter Liquidation im Firmenbuch gelöscht.

Sonstige Einrichtungen, die direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, im Eigentum der VdFS stehen oder von dieser direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, beherrscht werden, existieren nicht.

1.4. Vergütungen und andere Leistungen

Im Geschäftsjahr 2018 wurden insgesamt EUR 126.532,78 Vergütungen und andere Leistungen an Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und den Geschäftsführer gezahlt. In diesem Betrag sind Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen, Gehälter inkl. Sonderzahlungen, Fahrtkostenzuschüsse und Beiträge zur Pensionsvorsorge enthalten.

1.5. Tätigkeitsbericht

VerwGesG 2016
Die Anforderungen des VerwGesG 2016 wurden im Berichtsjahr vollständig umgesetzt. Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 14/06/2018 wurde auf MyVdFS gestreamt und den Genossenschafter/inne/n wurde die Möglichkeit des Online-Votings eröffnet. *Grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik* (Strategiepaper) wurden zu Beginn des Jahres beschlossen und eine *Vorschaurechnung* für das Jahr 2018 erstellt. Der nunmehr vorliegende Jahresabschluss 2018 zeigt, dass die Planrechnung punktgenau erfüllt wurde.

UrhG-Novelle 2018
Die Urheberrechtsgesetz-Novelle 2018 (UrhGNov 2018) zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie und der Marrakesch-Verordnung in das österreichische UrhG ist per 12/10/2018 in Kraft getreten. Die VdFS hat eine Stellungnahme an das Bundesmi-nisterium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz übermittelt.

Datenschutz (DSGVO)
Die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wurden im Berichtsjahr vollständig umgesetzt. Ein umfassendes Verarbeitungsverzeichnis wurde erstellt und liegt in der VdFS zur Information auf. Die Verträge mit den Dienstleister/inne/n der VdFS wurden erneuert und ein Datenschutzbeauftragter wurde bestellt. Auf der Website wurde ein eigener Bereich zum Datenschutz geschaffen, der unter vdfs.at/53-0-Datenschutz.html abrufbar ist. Die Datenschutzerklärung der VdFS findet sich unter vdfs.at/53-0-Datenschutz.html. Die Informationen zum Datenschutz gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO sind unter vdfs.at/files/informationen_zum_datenschutz_dsgvo.pdf abrufbar.

VfGH-Verfahren
Die VdFS hat im Jänner 2019 ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) zur Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen in den § 38 und § 69 UrhG auf Verfassungskonformität initiiert. Das Erkenntnis des VfGH wird voraussichtlich im Jahr 2020 vorliegen.

Vereinbarung mit der VGR (Kabel-TV)

Nach Auslaufen des Vergleichs mit der Verwertungsgesellschaft Rundfunk (VGR) über die Beteiligung der VdFS an den Kabeleinnahmen der (primär deutschen) Rundfunkanstalten mit Ende 2017 konnte bis zum Vorliegen des angestrebten VfGH-Erkenntnisses eine interimistische Nachfolgeregelung vereinbart werden, die eine Reduktion des Spesensatzes vorsieht und rückwirkend per 01/01/2018 in Kraft tritt.

Vertragsverletzungsverfahren (Europäische Kommission)

Die Europäische Kommission hat die Beschwerde des Dachverbands der Filmschaffenden (DVF), der Berufsverbände und der VdFS geprüft und festgestellt, dass aus ihrer Sicht kein hinreichender Verstoß gegen EU-Recht vorliegt, der eine Weiterverfolgung der Beschwerde rechtfertigt.

Das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich, das aufgrund des aus Sicht der Filmschaffenden in mehreren Punkten unionsrechtswidrigen österreichischen Filmurheberrechts (§ 38 und § 69 UrhG) im Jahr 2010 gemeinsam initiiert, 2011 von der Kommission unterbrochen und 2016 fortgesetzt wurde, wurde daher eingestellt.

Speichermedienvergütung (SMV)

Nach Einlangen der Abrechnungen der Austro-Mechana auf Basis der im Jahr 2018 geschlossenen Aufteilungsvereinbarung wurden in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer der VdFS Verteilungsbudgets für SMV-Nachabrechnungen 2012–2017 erstellt. Diese werden in den kommenden Jahren als Zuschläge an die Bezugsberechtigten ausgeschüttet.

Mit Amazon sind Vergleichsverhandlungen über die an die Verwertungsgesellschaften zu leistenden Vergütungen für die Jahre 2002–2018 im Gange, die im Jahr 2019 abgeschlossen werden sollen.

Die VdFS unterstützt die von der AKM/Austro Mechana eingeleiteten (Muster-)Verfahren sowohl inhaltlich als auch finanziell. Die 6%-Grenze (gesetzliche Begrenzung der SMV-Tarife mit max. 6% des typischen Preisniveaus des Speichermediums) wurde im Berichtsjahr vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu Fall gebracht.
Die VdFS beteiligt sich aktiv an der Einleitung eines gerichtlichen (Muster-)Verfahrens zur Umsetzung einer Vergütungspflicht für Cloud-Speicher und setzt sich auch für eine Vergütungspflicht des virtuellen privaten Videorekorders (nPVR), entweder unter dem Vergütungsschema der Privatkopie (Speichermedienvergütung) oder als Lizenzierung im Bereich der Zweitverwertung, ein.

Die steuerrechtlichen Konsequenzen des EuGH-Urteils vom 18/01/2017 in der Rechtssache „SAWP“ wurden im Berichtsjahr umgesetzt. Nach dem Urteil sind Einnahmen aus der SMV nicht (mehr) steuerbar, d.h. dass keine USt zu verrechnen ist. Die Dienstleistung der Gesellschaft an den Rechteinhaber/innen ist davon jedoch nicht betroffen, d.h. die auf die SMV entfallenden Spesen sind (weiterhin) zu verUSten. Dieser Neuregelung unterfallen alle Erlöse aus der Privatkopievergütung ab dem 01/01/-2018, egal aus welcher Periode diese stammen (d.h. auch alte LKV-Beträge). Im Berichtsjahr wurde daher eine entsprechende Umstellung des VdFS-Abrechnungssystems und der Gutschriften vorgenommen.

Verhandlungen über Vergütungen gemäß § 42g UrhG

Die Verhandlungen mit der Universitäten-Konferenz (UNIKO) über Vergütungen für die öffentliche Zurverfügungstellung von Filmen für Unterricht und Lehre (Intranet-Nutzungen gemäß § 42g UrhG) konnten im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Entsprechende Verträge wurden mit allen öffentlichen Universitäten geschlossen.

Mit der österreichischen Privatuniversitäten-Konferenz (ÖPUK), der Fachhochschul-Konferenz und den Bundesschulen wurden im Berichtsjahr Verhandlungen geführt, die im Jahr 2019 zu einem Abschluss gebracht werden sollen.

Zwischen den anspruchsberechtigten Verwertungsgesellschaften wurden Verhandlungen über eine Aufteilungsvereinbarung geführt. Eine solche soll ebenfalls im Jahr 2019 abgeschlossen werden.

Überarbeitung der Verteilungsbestimmungen

Die Sendefaktoren wurden – wie in den Verteilungsbestimmungen vorgesehen – auf Basis der AGTT/GfK Teletest-Daten per 31/12/2018 angepasst (Gewichtung der abrechenbaren Sender durch Marktanteil, Reichweite, Empfangspotential und einen Kulturfaktor).

Im Berichtsjahr wurde eine Arbeitsgruppe Verteilung abgehalten, in der die Werkkategorien für ausübende Künstler/innen, die abrechnungsrelevanten Sender, die Sende- und Werkfaktoren, die Zeitfaktoren und die Aufteilungsverhältnisse unter den Berufsgruppen einer umfassenden Evaluierung unterzogen wurden. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe wurden von den Gremien der VdFS berücksichtigt und in Form neuer Verteilungsbestimmungen beschlossen. Unter anderem wurde eine neue Werkkategorie „Szenische Dokumentation/Dokumentarspiel“ geschaffen.

Überarbeitung der SKE-Richtlinien

Die SKE-Richtlinien wurden im Berichtsjahr insbesondere im Bereich der Förderung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen überarbeitet. Die eingereichten Aus- und Weiterbildungsanträge wurden zur Begutachtung in Bezug auf Qualitätskriterien an die Berufsverbände verschickt, deren Empfehlungen zukünftig bei Förderentscheidungen berücksichtigt werden sollen.

Das Kapitel Aus- und Weiterbildung wurde neu strukturiert (Veranstaltungen, Teilnahme an einem künstlerischen Wettbewerb, Besuch von Festivals, Maßnahmen der Berufsverbände, Evaluierung und Nachweis) und ein neues Kapitel über die Nachwuchsförderung wurde beschlossen.

Die Einkommensgrenzen und Beträge des Alterszuschusses wurden wie in den SKE-Richtlinien vorgesehen per 01/01/2019 auf Basis des Verbraucherpreisindex (VPI 2015) angepasst. Die aktuelle Fassung der SKE-Richtlinien ist unter vdfs.at/files/ske-richtlinien_26.02.2019.pdf abrufbar.

Veranlagungen

Die Veranlagungen der VdFS sind im Berichtsjahr weiterhin im äußerst konservativen Bereich erfolgt. Es wurden Festgelder und Wertpapiere (Fonds, Anleihen) unter Einhaltung der von der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) beschlosse-

nen *Allgemeinen Grundsätze für die Veranlagungspolitik* veranlagt. Aufgrund des niedrigen bzw. negativen Zinsniveaus konnten im Berichtsjahr – wie in den Vorjahren – nur verhältnismäßig geringe Finanzerträge erzielt werden.

Kommission Werkeinstufungen

Im November 2018 hat die in den Verteilungsbestimmungen vorgesehene Kommission Werkeinstufungen getagt und Beschlüsse in Bezug auf unklare bzw. strittige Einordnungen von Werken gefasst.

Ausschüsse, außerordentliche Sitzungen und Arbeitsgruppen

Die VdFS hat im Berichtsjahr neben regulären Sitzungen der Organe auch mehrere Ausschüsse, außerordentliche Sitzungen und Arbeitsgruppen abgehalten. An den Arbeitsgruppen nahmen Vertreter/innen des Vorstands und Aufsichtsrats, Vertreter/innen der Berufsverbände der Filmschaffenden sowie externe Expert/inn/en teil.

Informationsaustausch

Im Berichtsjahr hat wieder ein Informationsaustausch mit Vertreter/inne/n der Bezugsberechtigten (BBV) und der Berufsverbände in der VdFS stattgefunden. Dabei wurden die aktuellen Aktivitäten in der VdFS, im Dachverband der Filmschaffenden und in den Berufsverbänden besprochen und gegenseitige Wünsche und Anliegen deponiert. Wie bereits in den Vorjahren wurde der informelle Austausch sehr gut angenommen und wird daher auch zukünftig fortgeführt werden.

80er Feier / Univ. Prof. Dr. Michel Walter

Im November 2018 hat ein Fest zu Ehren von RA Univ. Prof. Dr. Walter, dem langjährigen Syndikus der VdFS, im Metro-Kino stattgefunden. Dieses wurde vom Verlag Medien und Recht, der Literar-Mechana und der VdFS veranstaltet und von allen österreichischen Verwertungsgesellschaften finanziert. Rund 150 Gäste, darunter renommierte Expert/inn/en des Urheberrechts aus dem In- und Ausland, haben daran teilgenommen. Neben der Beleuchtung der Ausbildung und des künstlerischen, wissenschaftlichen und anwaltlichen Wirkens des Jubilars wurde auch eine Festschrift mit Beiträgen zahlreicher wissenschaftlicher Autor/inn/en zum Urheberrecht überreicht.

Revision der Geschäftsjahre 2016 und 2017

Die Revision der Geschäftsjahre 2016 und 2017 durch die Revisionsabteilung des Österreichischen Genossenschaftsverbands (ÖGV) hat im Oktober 2018 in der VdFS stattgefunden. Die Revision ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Der Revisionsbericht wurde in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat im Dezember 2018 ausführlich besprochen.

KSVF-Kurien

Die VdFS hat im Berichtsjahr wieder Vertreter/innen in die Kurien des Künstlersozialversicherungsfonds (KSVF) entsandt. Der Geschäftsführer und einige Gremienmitglieder der VdFS sind in den Film-Kurien vertreten und haben im Berichtsjahr an mehreren Sitzungen der Kurien (allgemeine Kurien, Berufungskurien, etc.) teilgenommen.

Die Neubesetzungen der zwölf für die VdFS gesetzlich vorgesehenen Mandate in den Kurien des Künstlersozialversicherungsfonds wurden dem KSVF für die Funktionsperiode 2019–2024 bekannt gegeben.

Entwicklungen auf EU-Ebene

Nach der Beschlussfassung der neuen EU-Urheberrechtsrichtlinie im europäischen Parlament im September 2018 wurde der Trilog, d.h. Verhandlungen zwischen Kommission, Parlament und Rat (bzw. den Mitgliedstaaten), unter österreichischer Ratspräsidentschaft gestartet. Dieser konnte im Jänner 2019 erfolgreich abgeschlossen werden. Die Richtlinie wurde bei der finalen Abstimmung im März 2019 vom EU-Parlament beschlossen. Damit wurde auf europäischer Ebene erstmals die urheberrechtliche Verantwortlichkeit der großen Online-Plattformbetreiber (Google/YouTube, Facebook, etc.) geregelt und ein allgemeiner Anspruch für Urheber/innen und ausübende Künstler/innen auf faire und angemessene Vergütung, auch im Online-Bereich, sowie urhebervertragsrechtliche Regelungen vorgesehen. Die Richtlinie wurde im April 2019 vom Rat abgesegnet. Die Mitgliedstaaten haben 2 Jahre Zeit zur Umsetzung der Richtlinie ins nationale Recht.

Die Sat/Cab-Richtlinie wurde ebenfalls im März 2019 im europäischen Parlament beschlossen und vom Rat im April 2019 abgesegnet. Diese sieht Erleichterungen für Rundfunkunternehmen beim Erwerb von Online-Lizenzen (Mediatheken) in Bezug auf gewisse Formate vor. Die Mitgliedstaaten haben 2 Jahre Zeit zur Umsetzung der Richtlinie ins nationale Recht.

Die überarbeitete Richtlinie für Audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) wurde im November 2018 im Rat beschlossen. Der Anwendungsbereich der ursprünglich aus dem Jahr 2010 stammenden Richtlinie wurde auf Online-Dienste erweitert und eine Mindestquote von 30% an europäischem Content festgelegt. Diese Pflicht gilt auch für Netflix, Amazon und Co. Weiters enthält die Richtlinie vor allem Bestimmungen zu Werbebeschränkungen im Fernsehen, product placement, etc. Das österreichische Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) ist an die geänderte Richtlinie anzupassen.

Die VdFS hat im Berichtsjahr durch ihre Vertretung im Board der europäischen Gesellschaft der audiovisuellen Autor/inn/en (SAA – Society of Audiovisual Authors) mit Sitz in Brüssel aktiv an der Gestaltung und Positionierung der Themen auf europäischer Ebene mitgewirkt. Bei der Generalversammlung der SAA im März 2019 wurde die VdFS von 32 Gesellschaften aus 24 Ländern für weitere drei Jahre in das „Board of Directors“ gewählt, wodurch die Vertretung der Interessen der österreichischen Filmschaffenden in allen europäischen Copyright-Agenden auch weiterhin gewährleistet ist. Das Board setzt sich aus Vertreter/inne/n der folgenden Verwertungsgesellschaften zusammen: AIPA (Slowenien), ALCS (UK), Kopiosto (Finnland), SACD (Frankreich), SGAE (Spanien), VdFS (Österreich), VG Wort (Deutschland) und ZAPA (Polen). In Kooperation mit der Akademie des österreichischen Films wurden im Berichtsjahr sechs prominente österreichische Filmschaffende aus Österreich für das „Board of Patrons“ der SAA *(saa-authors.eu/en/mosaic/20-board-of-patrons#.XLb9KDh7m70)* nominiert.

Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Zusammenarbeit der VdFS mit einer externen PR-Agentur wurde im Berichtsjahr fortgeführt. Die bewährte „Zitaten-Kampagne“ und „Video-Clip-Reihe“ wurden weiterentwickelt. Im Berichtsjahr wurden sieben Newsletter an die Bezugsberech-

tigten, Pressekontakte und diverse Stakeholder versandt. Der Transparenzbericht wurde auf Englisch übersetzt, auf die englische Website gestellt und allen ausländischen Schwestergesellschaften, mit denen Gegenseitigkeitsverträge bestehen, zur Information übermittelt. Die Social-Media-Kanäle wurden kontinuierlich mit Content befüllt und die Medienkooperationen mit filmspezifischen Branchenmagazinen fortgeführt.

Corporate Governance Kodex

Der Vorstand der VdFS hat im Geschäftsjahr 2018 die Bestimmungen des österreichischen „Corporate Governance Kodex für Waren-, Dienstleistungs- und Produktivgenossenschaften nach dem System Schultze-Delitzsch“ (Compliance-Regeln für Genossenschaften) eingehalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung wird der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) vorgelegt und auf der Website der VdFS veröffentlicht.

MyVdFS und EDV-Projekte

Das Online-System MyVdFS wurde um einige Funktionen erweitert. Im Bereich „Meine Werke“ können wie gewohnt alle bei der VdFS registrierten Werke eingesehen und neue Werke/Sendedaten angemeldet werden. Die Werkliste ist nun zusätzlich um eine Suchfunktion erweitert, mit der in der VdFS-Datenbank gespeicherte Werke gesucht und Mitwirkungen daran bekannt gegeben werden können. Dies soll die Anmeldung neuer Werke vereinfachen. Im neuen MyVdFS besteht nun weiters die Möglichkeit, online alle hinterlegten „Stammdaten“ einzusehen und zu ändern. Gänzlich neu ist der Bereich „Meine Dokumente“, in welchem fortan Gutschriften und Informationsschreiben nach dem VerwGesG 2016 auf elektronischem Wege übermittelt werden. Sobald ein neues Dokument abrufbar ist, erhalten die Bezugsberechtigten zukünftig eine Benachrichtigung an ihre bei der VdFS hinterlegte E-Mail-Adresse. Auf diese Weise sind die Unterlagen jederzeit und überall abrufbar und stehen zum Download und/oder Ausdruck zur Verfügung. Ein postalischer Versand dieser Unterlagen erfolgt nicht mehr. Alle online einsehbaren Daten und Dokumente sind entsprechend gesichert und individuell verschlüsselt. Der MyVdFS-Login erfolgt weiterhin mittels VdFS-ID (auf jeder Gutschrift zu finden) und persönlichem Passwort. VdFS-Mitglieder, die das bisherige MyVdFS-System noch nicht benützt haben oder ihr Passwort vergessen haben, können auf der Einstiegsseite über die Funktion „Passwort vergessen?“ ein neues Passwort setzen.

Das neue MyVdFS-System wurde im November 2018 auf vdfs.at freigeschalten. Die Bezugsberechtigten wurden via Sonder-Newsletter informiert und ein Informationstext auf der Homepage veröffentlicht.

MyVdFS wird im Jahr 2019 weiter ausgebaut werden. Ein Login-Bereich für ausländische Schwestergesellschaften wird implementiert und die Entwicklung einer MyVdFS-App vorbereitet.

Die SKE-Datenbank wurde im Berichtsjahr weiter entwickelt und soll im Jahr 2019 umgesetzt werden.

Die VdFS ermöglicht ihren Bezugsberechtigten eine moderne elektronische Kommunikation im Sinne der Vorgaben der EU-Richtlinie für Verwertungsgesellschaften und des VerwGesG 2016.

Angaben über die Einnahmen und Erträge

Tätigkeits-
bericht

Kapitel

Kosten der
Rechtewahrnehmung
und anderer
Leistungen

Angaben über
die Verteilung

Angaben über
Zahlungen von
und an andere
Verwertungs-
gesellschaften

SKE Bericht –
Bericht über
die Abzüge für
soziale und
kulturelle Ein-
richtungen

I.

II.

III.

IV.

V.

VI.

Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über die Einnahmen aus den Rechten, aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart (Punkt 2.1.), die Erträge aus der Anlage der Einnahmen (Punkt 2.2.) und die Verwendung dieser Erträge aufgeschlüsselt nach Verteilung an Rechteinhaber/innen, Ausschüttung an andere Verwertungsgesellschaften oder anderweitige Verwendung (Punkt 2.3.).

2.1. Einnahmen aus den Rechten

Aus der Verwertung von Urheberrechten der Filmurheber/innen und Leistungsschutzrechten der ausübenden Künstler/innen im audiovisuellen Bereich wurden im Berichtsjahr Inlandserlöse in Höhe von insgesamt EUR 10.744.317,22 erwirtschaftet.

Diese gliedern sich wie folgt:

Kabel-TV (KAB)
Vergütungen für die integrale Kabelweiterleitung von Filmen durch Kabelnetzbetreiber über Kabelnetze gemäß § 38 Abs 1a UrhG und § 59a UrhG.

Speichermedienvergütung (SMV)
Vergütungen für Privatkopien auf Speichermedien (PCs, Tablets, Smartphones, externe Festplatten, DVDs, etc.) gemäß § 42b Abs 1 UrhG.

Öffentliche Wiedergabe (ÖW)
Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe von Filmen im Bereich der Zweitverwertung (Lehr- und Unterrichtsgebrauch, Bibliotheken, etc.) und die öffentliche Bildschirmwiedergabe von Autor/inn/enfilmen.

Sonstige (SO)
Vergütungen für das Verleihen von Filmen in öffentlichen Bibliotheken (Bibliothekstantieme gemäß § 16a Abs 2 UrhG).

Einnahmen aus den Rechten:

Angaben in EUR

Kabel-TV (KAB) gesamt		**2.761.037,81**
Traditionelles Kabel-TV	1.532.055,40	
IP-TV	624.830,50	
Mobile-TV	23.734,17	
Beteiligung VGR-Erlöse	473.073,61	
Erlöse ARGE-Kabel	107.344,13	
Speichermedienvergütung (SMV) gesamt		**7.835.053,41**
Öffentliche Wiedergabe (ÖW) gesamt		**144.951,96**
ÖW – Bildschirmwiedergabe (§18 UrhG)	2.543,55	
ÖW im Unterricht (§56c UrhG)	142.408,41	
Sonstige (SO) gesamt		**3.274,04**
Bibliothekstantieme (§16a Abs 2 UrhG)	3.274,04	
∑		**10.744.317,22**

Einnahmen aus den Rechten Gesamt: EUR 10.744.317,22

Angaben in EUR

Speicher-medienvergütung: 7.835.053,41 (72,92%)

Öffentliche Wiedergabe: 144.951,96 (1,35%)

Sonstige: 3.274,04 (0,03%)

Kabel-TV: 2.761.037,81 (25,70%)

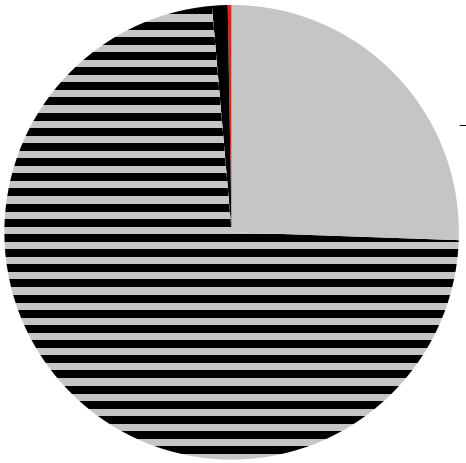

2.2. Erträge aus der Anlage der Einnahmen

Bei der Einziehung und der Verwaltung der Einnahmen aus den Rechten geht die VdFS mit der gebotenen Sorgfalt vor. Verwertungsgesellschaften haben die Einnahmen aus den Rechten und die Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen an die Rechteinhaber/innen zu verteilen oder für die Zwecke zu verwenden, die die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) beschlossen hat.

Legt eine Verwertungsgesellschaft die Einnahmen aus den Rechten oder die Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen an, so hat dies im besten Interesse der Rechteinhaber/innen, deren Rechte sie wahrnimmt, und im Einklang mit ihrer allgemeinen Anlagepolitik und ihren Grundsätzen für das Risikomanagement zu geschehen.

Die VdFS sorgt dafür, dass
— die Anlage einzig und allein im Interesse der Rechteinhaber/innen erfolgt
— die Vermögenswerte so angelegt werden, dass die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios insgesamt gewährleistet ist und
— die Anlagen in angemessener Weise so gestreut werden, dass eine übermäßige Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert und eine Risikokonzentration im Portfolio vermieden werden.

Die Veranlagung von Einnahmen erfolgte im Berichtsjahr auf Basis der von der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) gemäß § 14 Abs 2 Zif 4 VerwGesG 2016 beschlossenen *Allgemeinen Grundsätze für die Veranlagungspolitik*.

Danach hat die Anlagepolitik der VdFS stets die übergeordneten Ziele der möglichst weitgehenden Sicherheit der Veranlagung der treuhändig verwalteten Gelder, bei denen es sich größtenteils um Rückstellungen für zukünftig geltend gemachte Tantiemenansprüche, Verbindlichkeiten und unverbrauchte SKE-Mittel handelt, in Verbindung mit größtmöglicher Vorsicht zu verfolgen. Um eine möglichst große Risikostreuung zu erreichen, soll eine Aufteilung der veranlagten VdFS-Gelder auf unterschiedliche Finanzinstitute erfolgen und das Veranlagungsvolumen pro Institut einen Betrag in Höhe von EUR 1 Mio. nicht übersteigen. Eine Auslagerung der Veranlagungstätigkeit auf professionell gemanagte Vermögensverwaltungen ist zulässig und im Geschäftsjahr 2018 im Bereich der Wertpapierveranlagungen (Fonds, Anleihen) erfolgt.

Veranlagungen werden auf Grundlage von Empfehlungen der Geschäftsführung durch Beschluss des Vorstands und Genehmigung durch den Aufsichtsrat durchgeführt.

Die VdFS hat im Sinne der zuvor beschriebenen Risikostreuung im Berichtsjahr Gelder bei neun verschiedenen Bankinstituten veranlagt (fünf Festgeldveranlagungen, vier Wertpapierveranlagungen).

Aus Veranlagungen wurden im Geschäftsjahr 2018 Finanzerträge in Höhe von insgesamt EUR 51.545,87 erwirtschaftet.

Diese gliedern sich wie folgt:

Zinserträge
Zinserträge aus der Veranlagung von Festgeldern (Termineinlagen): EUR 2.613,40.

Wertpapiere
Erträge aus Wertpapieren und aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens:
— Zinsertrag Wertpapiere: EUR 48.932,47
— Erträge Zuschreibung Wertpapiere: EUR 0,00

Folgende Aufwendungen aus Finanzanlagen fielen im Geschäftsjahr 2018 an:

Aufwendungen aus Finanzanlagen
Erlöse aus dem Abgang sonstiger Finanzanlagen, Buchwert abgegangener sonstiger Finanzanlagen, Abschreibung von Finanzanlagen: EUR 28.623,17

Finanzergebnis
Finanzerträge abzüglich Aufwendungen aus Finanzanlagen: EUR 22.922,70.

2.3. Verwendung dieser Erträge

Finanzerträge können entweder dem Verteilungsbudget zugeführt und an die inländischen Bezugsberechtigten und ausländischen Schwestergesellschaften verteilt werden oder für sonstige – insbesondere soziale und kulturelle – Zwecke bzw. zur Abdeckung des Spesenaufwands verwendet werden.

Die von der VdFS im Berichtsjahr erwirtschafteten Finanzerträge in Höhe von insgesamt EUR 51.545,78 wurden wie in der Vergangenheit zur Gänze zur Spesendeckung verwendet („*anderweitige Verwendung*“).

Durch den Abzug der Finanzerträge von den Aufwendungen profitieren die Bezugsberechtigten anteilig bzw. mittelbar von den Veranlagungen der VdFS.

Simon Schwarz

Es darf nicht sein, dass die Budgets für die Herstellung kreativer Arbeit ständig sinken, die Gewinne der Rechte-Verwerter auch durch die Digitalisierung jedoch exorbitant steigen. Die VdFS hilft uns dabei als Gemeinschaft im Spiel zu bleiben.

Eine Abrechnung der VdFS lässt mein Herz höher schlagen, denn sie bedeutet Anerkennung und Geldfluss.

Evi Romen

Kosten der Rechte-wahrnehmung und anderer Leistungen

Tätigkeits-
bericht

I.

Angaben über
die Einnahmen
und Erträge

II.

Kapitel

III.

Angaben über
die Verteilung

IV.

Angaben über
Zahlungen von
und an andere
Verwertungs-
gesellschaften

V.

SKE Bericht –
Bericht über
die Abzüge für
soziale und
kulturelle Ein-
richtungen

VI.

Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über die Betriebskosten und finanziellen Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung und für andere Leistungen (inkl. SKE) sowie die Mittel zur Deckung der Kosten. Weiters werden die Abzüge von Einnahmen aus Rechten sowie der prozentuelle Anteil der Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung und sonstige Leistungen an den Einnahmen aus den Rechten dargestellt.

3.1. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen gesamt

Aufgrund ihrer betrieblichen Struktur führt die VdFS keine Kostenstellenrechnung durch. Eine direkte Zuweisung von Betriebskosten und finanziellen Aufwendungen zu einzelnen Kostenstellen ist daher ebenso wenig möglich wie deren Aufschlüsselung nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte.

Die Geschäftsfelder der VdFS lassen sich grundsätzlich in Rechtewahrnehmung (siehe Punkt 3.2.) und Verwaltung der sozialen und kulturellen Einrichtungen (siehe Punkt 3.3.) einteilen.

Die VdFS hat im Geschäftsjahr 2018 grundsätzlich Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE) in Höhe von 10% der inländischen Einnahmen aus den Rechten vorgenommen. Die einzige Ausnahme stellt der in § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 gesetzlich vorgeschriebene Abzug in Höhe von 50% von den Erlösen aus der Speichermedienvergütung (SMV) dar. Der Abzug von max. 10% für SKE entspricht jenem in den Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften vereinbarten und der im Rahmen der internationalen Dachgesellschaft CISAC vereinbarten Usance. Zur Berechnung der indirekten Kosten wurde daher die Höhe der grundsätzlichen SKE-Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten herangezogen. Daraus resultiert ein Verhältnis von 90% für die Rechtewahrnehmung (RW) zu 10% für SKE.

Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen Gesamt: EUR 1.081.872,00

Angaben in EUR

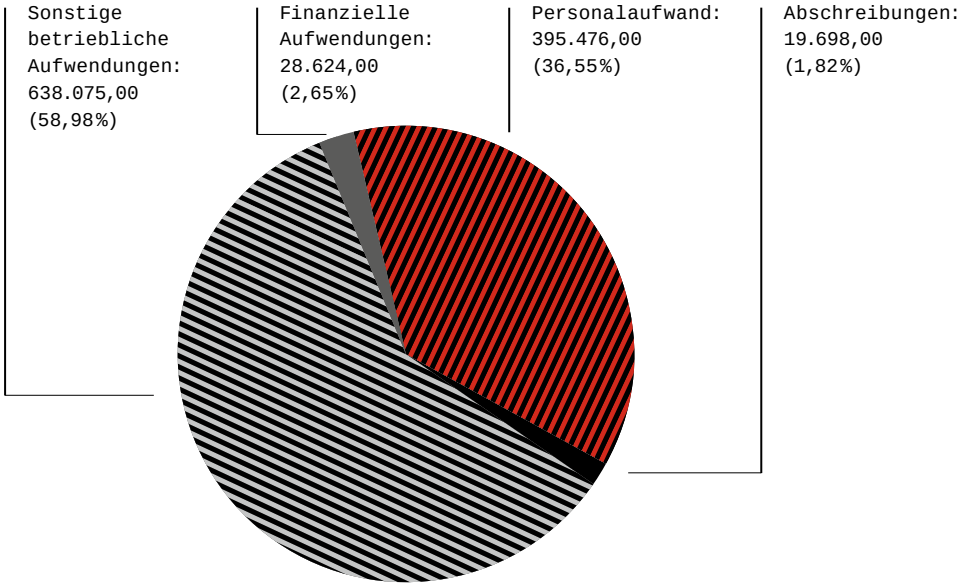

Der Aufwand (inkl. Finanzaufwand) beläuft sich auf insgesamt EUR 1.081.872,00 und gliedert sich wie folgt:

RW = Rechtewahrnehmung
SKE = Soziale und kulturelle Einrichtungen

Verwaltungsaufwand	**gesamt**	**RW**	**RW**	**SKE**	**SKE**
	EUR	%	EUR	%	EUR
Gehälter	309.734,00	90,00	278.761,00	10,00	30.973,00
Abfertigungen, Beiträge MVK	4.543,00	90,00	4.089,00	10,00	454,00
Altersversorgung	1.500,00	90,00	1.350,00	10,00	150,00
gesetzliche Sozialabgaben	77.345,00	90,00	69.611,00	10,00	7.735,00
sonstige Sozialaufwendungen	2.353,00	90,00	2.118,00	10,00	235,00
∑ Personalaufwand	**395.476,00**		**355.928,00**		**39.548,00**
∑ Abschreibungen	**19.698,00**	90,00	**17.728,00**	10,00	**1.970,00**
Betriebssteuern	782,00	90,00	704,00	10,00	78,00
Gebühren und Beiträge	27.948,00	90,00	25.153,00	10,00	2.795,00
Mitgliedsbeiträge	4.475,00	90,00	4.028,00	10,00	448,00
Instandhaltung	617,00	90,00	555,00	10,00	62,00
Betriebskosten	1.134,00	90,00	1.021,00	10,00	113,00
Versicherungen	3.464,00	90,00	3.118,00	10,00	346,00
Transportaufwand	174,00	90,00	157,00	10,00	17,00
Reise- und Fahrtaufwand	3.987,00	90,00	3.507,00	10,00	390,00
Nachrichtenaufwand	13.978,00	90,00	12.580,00	10,00	1.398,00
Miet- und Pachtaufwand	33.655,00	90,00	30.290,00	10,00	3.366,00
Aus- und Weiterbildung	2.783,00	90,00	2.505,00	10,00	278,00
Büro- und Verwaltungsaufwand	5.655,00	90,00	5.090,00	10,00	566,00
Spesen des Geldverkehrs	13.659,00	90,00	12.293,00	10,00	1.366,00
Aufwand für Werbung	21.149,00	90,00	19.034,00	10,00	2.115,00
Rechts- und Beratungsaufwand	101.291,00	90,00	91.162,00	10,00	10.129,00
Aufwand zur Rückstellung SMV	305.000,00	90,00	274.500,00	10,00	30.500,00
Sitzungsgelder	12.775,00	90,00	11.498,00	10,00	1.278,00
EDV-Aufwand	65.126,00	90,00	58.613,00	10,00	6.513,00
Fremdleistungen	6.000,00	90,00	5.400,00	10,00	600,00
übrige	14.514,00	90,00	13.063,00	10,00	1.451,00
∑ sonstige betriebliche Aufwendungen	**638.075,00**		**574.268,00**		**63.808,00**
∑ Ausgaben	**1.053.248,00**		**947.924,00**		**105.325,00**
Abschreibung Finanzanlagen	26.900,00	90,00	24.210,00	10,00	2.690,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.724,00	90,00	1.552,00	10,00	172,00
∑ Finanzaufwand	**28.624,00**		**25.762,00**		**2.862,00**
∑ Aufwand Gesamt	**1.081.872,00**		**973.686,00**		**108.187,00**

3.2. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung

Rechtewahrnehmung
Zum Bereich der Rechtewahrnehmung zählen insbesondere Aufgaben wie Tantiemen-Management (Repartierung), juristische Agenden (Verträge, Verfahren), wirtschaftliche und finanzielle Agenden (Veranlagungen), interne Beziehungen (Organe, Sitzungen, Arbeitsgruppen), externe Beziehungen (Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, Österreichischer Genossenschaftsverband ÖGV, Ministerien, Künstlersozialversicherungsfonds KSVF, andere Verwertungsgesellschaften), europäische und internationale Beziehungen (SAA, SCAPR, CISAC, Schwestergesellschaften), Interessenvertretung (Studien, Gutachten, Stellungnahmen), Medien- und Öffentlichkeitsarbeit (PR, Website, Newsletter, Social Media), Berichtswesen, EDV/iT, Datenmanagement (Werk- und Sendedaten, internationale Datenbanken) und Mitgliederwesen (ÖTAF).

Die diesem Bereich indirekt zugeordneten Kosten sind in der auf Seite 31 angeführten Grafik unter „RW“ dargestellt und betrugen im Geschäftsjahr 2018 insgesamt EUR 973.686,00.

Verwaltungskosten
Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) der VdFS hat bereits im Jahr 2016 gemäß § 14 Abs 2 Zif 3 VerwGesG 2016 *Allgemeine Grundsätze für Verwaltungskosten* beschlossen. Diese wurden gemäß § 44 Zif 11 VerwGesG 2016 auf der Website der VdFS veröffentlicht und sind unter vdfs.at/files/allgemeine_grundsaetze_fuer_verwaltungskosten.pdf abrufbar.

Als Verwaltungskosten wurde ein Generalspesensatz in Höhe von 15% von den Einnahmen aus den Rechten abgezogen. Der Spesenabzug im Geschäftsjahr 2018 (inklusive SMV-Sonderabrechnungen) betrug insgesamt EUR 1.577.241,49.

3.3. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen für andere Leistungen

Neben der Rechtewahrnehmung nimmt die VdFS noch die Verwaltung der sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) wahr.

Die diesem Bereich indirekt zugeordneten Kosten sind in der auf Seite 31 angeführten Grafik unter „SKE“ dargestellt und betrugen im Geschäftsjahr 2018 insgesamt EUR 108.187,00.

Andere Leistungen als SKE (mit direkt oder indirekt zuordenbaren Kosten) wurden von der VdFS im Berichtsjahr nicht erbracht.

3.4. Mittel zur Deckung der Kosten

Folgende Mittel wurden im Berichtsjahr zur Bedeckung der Kosten herangezogen:

Bezeichnung	**Betrag in EUR (gerundet)**
15% Spesen laut Tantiemen-Aufstellung	716.000,00
Spesen SMV-Nachabrechnung	860.000,00
Ertrag RST Bildrecht	305.000,00
Sonstige Erlöse laut G&V	8.000,00
Zinsertrag Bank	2.000,00
Zinsertrag Wertpapiere	49.000,00
∑	**1.940.000,00**
Der Überschuss wurde der Ergebnisverwendung (dem Ergebnisüberschuss) zugeführt um ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen	-858.000,00
Deckung der Verwaltungskosten	**1.082.000,00**

Vom Ergebnisüberschuss wird ein Betrag in Höhe von EUR 600.000,- dem Verteilungsbudget 2018 zugeführt.

3.5. Abzüge von Einnahmen aus Rechten

Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) der VdFS hat gemäß § 14 Abs 2 Zif 3 VerwGesG 2016 *Allgemeine Grundsätze für andere Abzüge (als Verwaltungskosten) einschließlich der Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE)* beschlossen. Diese wurden gemäß § 44 Zif 12 VerwGesG 2016 auf der Website der VdFS veröffentlicht und sind unter vdfs.at/files/allgemeine_grundsaetze_fuer_andere_abzuege__inkl._ske_.pdf abrufbar.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden folgende Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten (Inlandserlöse) vorgenommen:
— 15% Spesen (Generalspesensatz)
— 10% SKE (mit Ausnahme 50% bei der SMV, aufgrund gesetzlicher Verpflichtung)
— 20% Rückstellungen (RSt).

Daraus resultieren folgende Abzüge nach Nutzungsart in EUR:

	Spesen	SKE	RSt
LKV/SMV	302.846,20	978.600,05	200.630,68
KAB	392.353,91	236.868,39	355.725,40
ÖW	21.361,26	12.104,71	21.788,49
SO	0,00	0,00	0,00
∑	**716.561,38**	**1.227.573,15**	**578.144,56**

Abzüge werden nicht nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte (Urheberrechte vs. Leistungsschutzrechte) vorgenommen, weshalb eine Aufgliederung nicht möglich ist.

3.6. Anteil der Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung und sonstige Leistungen an den Einnahmen aus den Rechten

Der prozentuelle Anteil der gesamten Aufwendungen an den gesamten In- und Auslandserlösen im Geschäftsjahr 2018 stellt sich wie folgt dar:
— Aufwendungen gesamt: EUR 1.081.872,00
— Einnahmen aus den Rechten gesamt (In- und Ausland): EUR 13.898.589,79.

Der Anteil der Aufwendungen an den Einnahmen beträgt im Geschäftsjahr 2018 7,78%.

Eine Aufgliederung nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte (Urheberrechte vs. Leistungsschutzrechte) ist nicht möglich.

Petra
Morzé

Es wird gewildert, geklaut und gefaked im geistigen Eigentum. Daher bin ich sehr dankbar, dass die VdFS unsere Rechte schützt und weiter ausbaut. Tatsächlich unermüdlich.

Angaben über die Verteilung

Dieses Kapitel behandelt die auf den Einnahmen aus den Rechten der VdFS basierenden und unter Anwendung der Verteilungsbestimmungen der VdFS erfolgten Verteilungen (Abrechnungen) an Rechteinhaber/innen der VdFS. Die Verteilung und Ausschüttung dieser Einnahmen an andere (ausländische) Verwertungsgesellschaften wird im Kapitel 5 dargestellt.

Die *Allgemeinen Grundsätze für die Verteilung* sowie die *Verteilungsbestimmungen* der VdFS wurden gemäß § 44 Zif 9 VerwGesG 2016 auf der Website der VdFS veröffentlicht und sind unter folgenden Links abrufbar:
vdfs.at/files/allgemeine_grundsaetze_fuer_die_verteilung.pdf
vdfs.at/files/verteilungsbestimmungen_2019_final.pdf

Unter vdfs.at/files/grafik_tantiemenverteilung_2018.pdf ist eine grafische Erläuterung der Tantiemenverteilung abrufbar.

Die in den folgenden Unterkapiteln verwendeten Begriffe erläutern wir wie folgt:

Den Rechteinhaber/inne/n zugewiesene Beträge sind Beträge, die im Zuge einer Verteilung (Abrechnung) den jeweiligen Rechteinhaber/innen zugewiesen werden. Der/die Rechteinhaber/in ist bekannt. Diese Beträge bilden die Basis für eine Ausschüttung.

An die Rechteinhaber/innen ausgeschüttete Beträge sind Beträge, die im Geschäftsjahr 2018 tatsächlich an Rechteinhaber/innen ausbezahlt wurden. Rücküberweisungen (beispielsweise aufgrund fehlerhafter Angabe von Bankverbindungen) sind an dieser Stelle nicht berücksichtigt.

Eingezogene, aber noch nicht den Rechteinhaber/inne/n zugewiesene Beträge entsprechen sämtlichen im Geschäftsjahr 2018 eingegangenen Einnahmen (siehe Kapitel 2) nach Abzügen, die die Basis für Haupt-, Nach- und Sonderabrechnungen der VdFS in den Folgejahren bilden werden.

Zugewiesene, aber noch nicht an die Rechteinhaber/innen verteilte Beträge sind Beträge, deren Rechteinhaber/in bekannt ist, die jedoch beispielsweise aufgrund ungeklärter Rechtsnachfolgen, fehlender Informationen über die aktuelle Bankverbindung o.ä. im Geschäftsjahr 2018 nicht ausgeschüttet (verteilt) werden konnten.

Der **Median** einer Auflistung von Zahlenwerten ist jener Wert, der an der mittleren (zentralen) Stelle steht, wenn die Werte der Größe nach sortiert werden. Eine wichtige Eigenschaft des Medians ist die Robustheit gegenüber Ausreißern, die den Mittelwert (Durchschnitt) beeinflussen. Grundlage für die Berechnung des Medians in den folgenden Darstellungen waren die jeweiligen Einzelbeträge aus der Tantiemenverwaltung (ÖTAF) der VdFS.

Für jede Mitwirkung in einem Werk entsteht pro Ausstrahlung ein Tantiemenbetrag in der Hauptabrechnung. Diese Beträge finden sich auch in den Beilageblättern, die den Gutschriften bei der Ausschüttung der Hauptabrechnung beigelegt werden. Für die Berechnung des Medianwertes werden jedoch nicht die Gesamtbeträge (Überweisungssummen) aus den Gutschriften herangezogen, sondern die jeweiligen Einzelbeträge. Beispielsweise wurden für die Berechnung des Medianwertes der Urheber/innen Hauptabrechnung 2017 24.391 Einzelbeträge herangezogen.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden folgende Abrechnungen jeweils für Urheber/innen und Schauspieler/innen durchgeführt:

— Hauptabrechnung der Sendedaten 2017
— 1. Nachabrechnung Sendejahr 2016
— 2. Nachabrechnung Sendejahr 2015
— 3. Nachabrechnung (Endabrechnung) Sendejahr 2014
— VAM-Nachabrechnung Kabel Sendejahr 2014*
— SMV-Nachabrechnung Sendejahr 2012**
— SMV-Nachabrechnung Sendejahr 2013**
— SMV-Nachabrechnung Sendejahr 2014**

Die Definitionen und Erläuterungen zu den „Kategorien der wahrgenommenen Rechte“ und zu den „Nutzungsarten“ finden sich im Kapitel 1.

Eine Aufschlüsselung nach Nutzungsart ist aus technischen Gründen erst für alle Abrechnungen ab dem Sendejahr 2016 fortfolgend möglich.

4.1. Gesamtsumme und Medianwert der zugewiesenen Beträge

Im Geschäftsjahr 2018 wurden EUR 1.215.769,43 an Rechteinhaber/innen der VdFS zugewiesen:

Zugewiesene Beträge gesamt:

Angaben in EUR

Rechtekategorie	Σ	Medianwert***
Urheberrecht	782.065,60	9,675
Leistungsschutzrecht	433.703,83	2,405

* Dabei handelt es sich um Nachzahlungen der Verwertungsgesellschaft für Audiovisuelle Medien (VAM) für Kabelentgelt aufgrund einer im Jahr 2014 neu geschlossenen Aufteilungsvereinbarung.

** Dabei handelt es sich um Nachzahlungen der Austro Mechana aus Einnahmen der Speichermedienvergütung aufgrund einer im Jahr 2018 neu geschlossenen Aufteilungsvereinbarung.

*** Der Medianwert bezieht sich auf eine Ausstrahlung einer Mitwirkung in einem Werk.

Davon wurden im Rahmen der Hauptabrechnung der Sendedaten 2017, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2016 sowie der SMV-Nachzahlungen für die Jahre 2012 bis 2014 EUR 1.129.616,19 wie folgt nach Kategorie der wahrgenommen Rechte und Nutzungsart Rechteinhaber/inne/n der VdFS zugewiesen:

Zugewiesene Beträge:

Angaben in EUR

Rechtekategorie	**Urheberrecht**	**Leistungs-schutzrecht**
Nutzungsart		
LKV/SMV	360.983,02	195.463,48
KAB	340.833,58	168.974,96
ÖW	22.314,38	8.598,92
SO	2.270,58	1.298,98
Auflösung RSt.	18.741,51	10.136,78
∑	**745.143,07**	**384.473,12**
Medianwert*	**9,914**	**2,455**

Zudem wurden im Zuge der Hauptabrechnung 2017 in der Rechtekategorie Urheberrecht EUR 1.647.563,61 und in der Rechtekategorie Leistungsschutzrecht EUR 278.931,16 Bezugsberechtigten von ausländischen Schwestergesellschaften (inkl. US) zugewiesen.

4.2. Gesamtsumme und Medianwert der ausgeschütteten Beträge

Im Folgenden werden die Gesamtsumme und der Medianwert der an die Rechteinhaber/innen der VdFS ausgeschütteten Beträge, so weit möglich aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommen Rechte und Nutzungsart, dargestellt.

* Der Medianwert bezieht sich auf eine Ausstrahlung einer Mitwirkung in einem Werk.

4.2.1. Gesamtsumme aller ausgeschütteten Inlandstantiemen

Insgesamt wurden im Geschäftsjahr 2018, unabhängig vom Jahr der Zuweisung bzw. des Entstehens des Anspruchs, EUR 1.207.075,34 an Rechteinhaber/innen der VdFS ausgeschüttet. Diese Summe setzt sich wie folgt zusammen:

Ausgeschüttete Beträge gesamt:

Angaben in EUR

Rechtekategorie	**∑**	**Medianwert***
Urheberrecht	778.732,94	9,622
Leistungsschutzrecht	428.342,40	2,431

Davon wurden EUR 1.116.624,28 aus den Zuweisungen der Hauptabrechnung (HA) der Sendedaten 2017, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2016 sowie der SMV-Nachzahlungen für die Jahre 2012 bis 2014 wie folgt nach Kategorie der wahrgenommen Rechte und Nutzungsart an Bezugsberechtigte der VdFS ausgeschüttet:

Ausgeschüttete Beträge:

Angaben in EUR

Rechtekategorie	**Urheberrecht**	**Leistungs-schutzrecht**
Nutzungsart		
LKV/SMV	355.534,15	189.761,33
KAB	339.500,73	168.537,12
ÖW	22.269,89	8.586,93
SO	2.363,57	1.343,82
Auflösung RSt.	18.682,70	10.044,04
∑	**738.351,04**	**378.273,24**
Medianwert*	**9,961**	**2,496**

4.2.2. Zuweisungen und Ausschüttungen 2018

Von den im Geschäftsjahr 2018 im Zuge der unter 4.1. angeführten Verteilungen (Zuweisungen) insgesamt EUR 1.215.769,43 den Rechteinhaber/inne/n der VdFS zugewiesenen Beträge wurden EUR 1.193.104,86 wie folgt an Urheber/innen und Schauspieler/innen ausgeschüttet:

Zuweisungen und Ausschüttungen:

Angaben in EUR

Rechtekategorie	**∑**	**Medianwert***
Urheberrecht	770.732,71	9,697
Leistungsschutzrecht	422.372,15	2,455

* **Der Medianwert bezieht sich auf eine Ausstrahlung einer Mitwirkung in einem Werk.**

4.2.3. Ausschüttung von Ansprüchen aus Vorjahren

Im Geschäftsjahr 2018 wurden EUR 13.970,48 an Rechteinhaber/innen der VdFS ausgeschüttet, davon EUR 8.000,23 an Urheber/innen und EUR 5.970,25 an Schauspieler/innen.

Es handelt sich dabei um Ausschüttungen von vor dem Geschäftsjahr 2018 zugewiesenen Beträgen an Rechteinhaber/innen der VdFS. Diese tatsächlichen Zahlungen beruhen beispielsweise auf im Geschäftsjahr 2018 erfolgten Klärungen von Rechtsnachfolgen oder strittigen Ansprüchen bzw. Anteilen.

4.3. Termine und Anzahl der Zahlungen

Im Geschäftsjahr 2018 wurden an folgenden Haupttterminen nachstehende Anzahl an Zahlungen an Bezugsberechtigte der VdFS durchgeführt:

Termine und Anzahl der Zahlungen:

Termin	Anzahl
06/03/18	36
26/03/18	37
13/06/18	586
19/06/18	748
31/10/18	1.533
19/12/18	1.852
∑	**4.792**

Eine Aufschlüsselung nach Kategorie der wahrgenommen Rechte und Nutzungsart ist für das Geschäftsjahr 2018 nicht möglich. So gibt es beispielsweise Rechteinhaber/innen die sowohl als Urheber/in als auch als Schauspieler/in Bezugsberechtigte der VdFS sind und u.U. eine „Sammelabrechnung“ erhalten haben. Abgesehen von der Hauptabrechnung des jeweiligen Sendejahres führt die VdFS aus Effizienz- und Kostengründen ausschließlich „Mischabrechnungen“ (Inlandstantiemen und Weiterleitung von Auslandstantiemen) durch. Einzelne Zahlungen, beispielsweise aufgrund geklärter Rechtsnachfolgen, sind an dieser Stelle nicht angeführt.

4.4. Eingezogene, aber noch nicht zugewiesene Beträge

Im Kapitel 2 wurden die im Geschäftsjahr 2018 erzielten Einnahmen aus den Rechten dargestellt. Diese bilden die Basis für die Verteilungsbudgets des folgenden Geschäftsjahres.

Nach Abzug des US-Anteils, Spesen, SKE und Rückstellungen (siehe Kapitel 3.5.) wurde ein Betrag in Höhe von EUR 2.639.567,06 dem Verteilungsbudget 2018 zugewiesen.

Dieser Betrag teilt sich wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte auf:
— Urheberrecht: EUR 2.049.433,32
— Leistungsschutzrecht: EUR 590.133,74

Die Aufgliederung des Verteilungsbudgets 2018 nach Nutzungsarten stellt sich wie folgt dar:

Eingezogene, aber noch nicht zugewiesene Beträge:

Angaben in EUR

Nutzungsart	Urheberrecht	Leistungs-schutzrecht
LKV/SMV	418.018,16	104.504,54
KAB	1.076.100,94	346.800,64
ÖW	71.758,00	17.939,50
SO	3.556,22	889,05
Rückführung Ergebnisüberschuss*	480.000,00	120.000,00
∑	**2.049.433,32**	**590.133,74**

Zusatzlich wurden im Jahr 2018 folgende Beträge eingezogen, aber noch nicht den Rechteinhaber/inne/n zugewiesen:

— **Nachzahlungen der Austro-Mechana** für Speichermedienvergütung (SMV) für alte und neue Medien (nach Abzügen):

— 2015: EUR 285.052,60
— 2016: EUR 132.096,76
— 2017: EUR 63.808,23

Diese Beträge wurden nach Abschluss einer neuen Aufteilungsvereinbarung zwischen den Verwertungsgesellschaften im Geschäftsjahr 2018 eingezogen und werden nach Durchführung aller Nachabrechnungen für die jeweiligen Sendejahre aliquot (als Zuschlag) im Rahmen von SMV-Sonderverteilungen zugewiesen und ausgeschüttet.

* Die im Jahr 2018 einbehaltenen Spesen von pauschal 15% ergaben aufgrund der außergewöhnlich hohen Einnahmen einen Ergebnisüberschuss. Dieser Überschuss wird zu einem Teil ins Verteilungsbudget 2018 zugeführt.

— Rückstellungen

Folgende Beträge aus Rückstellungen (20 %) für Nachabrechnungen waren per 31/12/2018 eingezogen, aber noch nicht den Rechteinhaber/inne/n zugewiesen:

Rückstellungen:

Angaben in EUR

Jahr	Betrag
2014	-53.828,64
2015	158.260,96
SMV-Nachzahlung 2015	122.165,40
2016	315.351,16
SMV-Nachzahlung 2016	33.024,19
2017	475.243,73
SMV-Nachzahlung 2017	15.952,06
2018	508.144,56

Nicht verbrauchte Rückstellungen werden nach der letzten Nachabrechnung des jeweiligen Sendejahrs dem aktuellen Verteilungsbudget zugeführt. Minusbeträge ergeben sich durch nachträgliche Anmeldungen von Ansprüchen ausländischer Verwertungsgesellschaften.

4.5. Zugewiesene, aber noch nicht verteilte Beträge

Die Summe der Rechteinhaber/innen der VdFS aus Verteilungen (Abrechnungen) der VdFS zugewiesenen aber noch nicht an sie verteilten Beträge beläuft sich per 31/12/2018 auf EUR 32.454,44. Aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommen Rechte wurden diese Beträge in folgenden Jahren zugewiesen:

Zugewiesene, noch nicht verteilte Beträge

Angaben in EUR

Jahr	Urheberrecht	Leistungs-schutzrecht
1996	0,00	0,84
1997	7,69	0,00
1998	5,01	0,00
2001	1,03	5,59
2003	0,00	0,78
2004	2,13	0,00
2006	2,85	0,61
2008	145,34	22,80
2009	40,93	423,78
2010	0,00	278,03
2011	0,00	117,58
2012	0,00	16,39
2014	52,66	927,34
2015	-9,39	874,23
2016	454,34	1.875,50
2017	1.355,49	3.695,38
2018	11.225,91	10.931,60
∑	**13.283,99**	**19.170,45**

Davon konnten per 31/12/2018 folgende Beträge aus der Hauptabrechnung der Sendedaten 2017, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2016 sowie der SMV-Nachzahlungen für die Jahre 2012 bis 2014 nicht ausgeschüttet werden:

Zugewiesene, noch nicht aus-ge-schüttete Beträge:

Angaben in EUR

Rechtekategorie	Urheberrecht	Leistungs-schutzrecht
Nutzungsart		
LKV/SMV	6.172,17	6.328,01
KAB	4.054,13	3.583,89
ÖW	266,24	181,75
SO	619,53	1.018,70
Auflösung RSt.	220,82	219,34
∑	**11.332,89**	**11.331,69**

4.6. Hindernisse

Die zwar zugewiesenen, aber noch nicht verteilten Beträge per 31/12/2018 konnten aufgrund von ungeklärten oder noch offenen Rechtsnachfolgen bzw. aufgrund ungeklärter Zugehörigkeiten zu einer Verwertungsgesellschaft („clashing claims“) nicht verteilt werden. Weitere Gründe sind strittige Ansprüche und Anteile unter Rechteinhaber/inne/n, fehlende Kontoinformationen oder Beträge, die unter dem Schwellwert in Höhe von EUR 10,00 pro Rechteinhaber/in lagen.

4.7. Nicht verteilbare Beträge

Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) hat gemäß § 14 Abs. 2 Zif 3 VerwGesG 2016 A*llgemeine Grundsätze für die Verwendung der nicht verteilbaren Beträge* beschlossen. Diese wurden gemäß § 44 Zif 10 VerwGesG 2016 auf der Website der VdFS veröffentlicht und sind unter vdfs.at/files/allgemeine_grundsaetze_fuer_die_verwendung_der_nicht_verteilbaren_betraege.pdf abrufbar.

Zum Stichtag 31/12/2018 wurden EUR 6.580,34 als nicht verteilbar klassifiziert. Dabei handelt es sich um „Altbestände“ an unverteilbaren Tantiemen aus dem Jahr 2018, die beispielsweise aus folgenden Gründen nicht ausgeschüttet werden konnten:

— Keine Rechtsnachfolge bzw. Erb/inn/en unauffindbar
— Keine Vertretung bei einer Verwertungsgesellschaft
— Rechteinhaber/in unauffindbar (weder Adresse noch VerwGes bekannt).

§ 35 VerwGesG 2016 sieht ein gesetzlich geregeltes Procedere für diese „nicht verteilbaren Beträge“ vor (Recherche- und Veröffentlichungspflichten, Fristen, etc.). Diesem Procedere folgend, werden alle als unverteilbar klassifizierten Tantiemen aus dem Jahr 2018 auf der Website der VdFS unter vdfs.at/1-0-Ueber-die-Verwertungsgesellschaft-der-Filmschaffenden.html#Pflicht-Veroeffentlichungen der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Die Liste „unverteilbare Tantiemen“ wird allen Bezugsberechtigten der VdFS und den ausländischen Schwestergesellschaften in den Newslettern, in MyVdFS und auf allen Gutschriften regelmäßig zur Kenntnis gebracht.

Thomas
Vögel

Als Einzelner hätte man kaum eine Chance urheberrechtliche Vergütungen für seine Werke zu bekommen. Dafür gibt es die VdFS, die das mit großer Bravour, Einsatz und Können für uns erledigt.

Angaben über Zahlungen von und an andere Verwertungs-gesellschaften

Tätigkeits-
bericht

I.

Angaben über
die Einnahmen
und Erträge

II.

Kosten der
Rechtewahrnehmung
und anderer
Leistungen

III.

Angaben über
die Verteilung

IV.

Kapitel

V.

SKE Bericht –
Bericht über
die Abzüge für
soziale und
kulturelle Ein-
richtungen

VI.

In diesem Kapitel erfolgt die Darstellung aller Zahlungen von und an andere (ausländische) Verwertungsgesellschaften im Geschäftsjahr 2018. Zahlungen, die aus Inkassomandaten inländischer Schwestergesellschaften resultieren, sind von diesem Punkt nicht erfasst. Die im Kapitel 2 angeführten Erläuterungen zu Rechtekategorien und Nutzungsarten gelten ebenso für dieses Kapitel wie die im Kapitel 4 einleitend angeführten Erläuterungen und Begriffsdefinitionen.

5.1. Zahlungen von und an andere Verwertungsgesellschaften

5.1.1. Zahlungen an andere Verwertungsgesellschaften

Im Geschäftsjahr 2018 wurden EUR 3.759.857,16 aus Verteilungen (Abrechnungen) der VdFS im Jahr 2018 aus der Hauptabrechnung der Sendedaten 2017, Nachabrechnungen und Sonderabrechnungen (vgl. 4.1.) sowie allfällige offene Guthaben aus Vorperioden, die beispielsweise aufgrund eines erst 2018 geklärten Rechtekonflikts gesperrt waren, ausgeschüttet.

Im Detail sind im Jahr 2018 folgende Zahlungen aus Abrechnungen der VdFS an andere (ausländische) Verwertungsgesellschaften erfolgt:

Rechtekategorie Urheberrecht

Es wurden EUR 3.377.643,93 an folgende Schwestergesellschaften ausgeschüttet:

Zahlungen an Schwestergesellschaften Urheberrecht:

Angaben in EUR

Land	Gesellschaft	Betrag
AR	DAC	312,78
AU	ASDACS	2.786,12
CAN	DRCC	2.736,76
CH	SSA	4.308,14
CH	SUISSIMAGE	81.645,97
CZ	DILIA	536,28
DE	VGBK	1.544.841,69
DK	COPYDAN	7.818,16
ES	DAMA	601,06
ES	SGAE	6.071,73
EE	EAÜ	421,83
FI	KOPIOSTO	1.864,52
FR	SACD	75.718,45

FR	SCAM	5.444,87
GB	DIRECTORS UK	35.282,47
GB	SCREEN CRAFT RIGHTS	31.449,93
HU	FILMJUS	1.598,39
IT	SIAE	21.702,46
NL	VEVAM	1.707,94
NO	NORWACO	1.422,97
PL	ZAPA	3.839,20
PT	SPA	308,52
RU	RUR	186,86
SE	COPYSWEDE	23.155,59
SK	LITA	529,41
USA*	DGA	1.521.351,42

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht

Es wurden EUR 382.213,23 an folgende Schwestergesellschaften ausgeschüttet:

Zahlungen an Schwestergesellschaften Leistungsschutzrecht:

Angaben in EUR

Land	Gesellschaft	Betrag
BE	PLAYRIGHT	1.919,22
CH	SWISSPERFORM	13.506,79
DE	GVL	260.737,42
ES	AISGE	8.982,68
FR	ADAMI	84.326,13
IT	NUOVOIMAIE	10.237,09
NL	NORMA	1.561,58
PT	GDA	942,31

* **Die Zahlung an die DGA beinhaltet sämtliche Nachabrechnungen aus Einnahmen der Speichermedienvergütung für die Jahre 2012 bis 2016 sowie den Anteil aus der Hauptabrechnung der Sendedaten 2017.**

Rechtekategorie Urheberrecht

Davon* wurden im Rahmen der Hauptabrechnung (HA) der Sendedaten 2017, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2016 sowie der SMV-Nachzahlungen für die Jahre 2012 bis 2014 insgesamt EUR 3.293.697,78 wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart an andere (ausländische) Urhebergesellschaften ausgeschüttet:

Zahlungen an Schwestergesellschaften Urheberrecht:

Angaben in EUR

Gesellschaft	**AR – DAC**	**AU – ASDACS**	**CAN – DRCC**
Nutzungsart			
LKV/SMV	10,62	585,13	809,99
KAB	40,00	1.815,62	1.644,65
ÖW	2,89	118,28	107,15
SO	1,18	10,12	9,20
Auflösung RSt.	1,60	101,15	91,63
∑	**56,29**	**2.630,30**	**2.662,62**

Gesellschaft	**CH – SSA**	**CH – SUISSIMAGE**	**CZ – DILIA**
Nutzungsart			
LKV/SMV	2.293,38	48.015,02	145,98
KAB	1.606,61	25.337,82	318,11
ÖW	108,21	1.669,64	20,62
SO	21,22	207,03	1,58
Auflösung RSt.	81,49	1.368,49	17,81
∑	**4.110,91**	**76.598,00**	**504,10**

Gesellschaft	**DE – VGBK**	**DK – COPYDAN**	**EE – EAÜ**
Nutzungsart			
LKV/SMV	823.555,80	1.622,52	93,84
KAB	578.344,47	4.855,78	291,15
ÖW	37.679,08	317,51	18,98
SO	3.241,51	30,99	1,63
Auflösung RSt.	32.228,42	267,96	16,22
∑	**1.475.049,28**	**7.094,76**	**421,82**

Gesellschaft	**ES – DAMA**	**ES – SGAE**	**FI – KOPIOSTO**
Nutzungsart			
LKV/SMV	97,81	2.169,32	530,28
KAB	303,38	3.322,91	1.147,10
ÖW	19,77	217,01	74,72
SO	1,71	20,26	6,37
Auflösung RSt.	16,93	184,66	63,90
∑	**439,60**	**5.914,16**	**1.822,37**

* **Eine Aufschlüsselung nach Nutzungsart ist aus techn.Gründen erst für alle Abrechnungen ab dem Sendejahr 2016 fortfolgend möglich.**

Gesellschaft	FR – SACD	FR – SCAM	GB – DIRECTORS UK
Nutzungsart			
LKV/SMV	22.220,00	1.369,70	14.524,90
KAB	44.965,87	3.572,65	16.828,73
ÖW	2.936,73	233,99	1.102,28
SO	276,84	24,56	115,13
Auflösung RSt.	2.488,10	196,04	924,03
∑	**72.887,54**	**5.396,94**	**33.495,07**

Gesellschaft	GB – SCREEN CRAFT RIGHTS	HU – FILMJUS	IT – SIAE
Nutzungsart			
LKV/SMV	11.574,58	342,72	7.851,23
KAB	16.109,12	1.077,55	11.852,30
ÖW	1.058,00	70,75	781,29
SO	119,82	7,89	97,74
Auflösung RSt.	879,49	58,80	639,50
∑	**29.741,01**	**1.557,71**	**21.222,06**

Gesellschaft	NL – VEVAM	NO – NORWACO	PL – ZAPA
Nutzungsart			
LKV/SMV	471,47	316,59	1.233,77
KAB	1.065,13	982,24	2.234,24
ÖW	69,99	63,97	145,59
SO	8,12	5,45	12,37
Auflösung RSt.	57,91	54,71	124,50
∑	**1.672,62**	**1.422,96**	**3.750,47**

Gesellschaft	PT – SPA	SE – COPYSWEDE	SK – LITA
Nutzungsart			
LKV/SMV	68,63	5.175,43	95,73
KAB	212,96	15.953,50	304,90
ÖW	13,87	1.039,97	20,17
SO	1,18	91,53	2,76
Auflösung RSt.	11,87	886,98	16,29
∑	**308,51**	**23.147,41**	**439,85**

Gesellschaft	USA – DGA*
Nutzungsart	
LKV/SMV	1.188.614,66
KAB	332.736,76
ÖW	
SO	
Auflösung RSt.	
∑	**1.521.351,42**

* **Die Zahlung an die DGA beinhaltet sämtliche Nachabrechnungen aus Einnahmen der Speichermedienvergütung für die Jahre 2012 bis 2016 sowie den Anteil aus der Hauptabrechnung der Sendedaten 2017.**

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht

Davon* wurden im Rahmen der Hauptabrechnung (HA) der Sendedaten 2017, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2016 sowie der SMV-Nachzahlungen für die Jahre 2012 bis 2014 insgesamt EUR 354.734,06 wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart an andere (ausländische) Schauspielgesellschaften ausgeschüttet:

Zahlungen an Schwestergesellschaften Leistungsschutzrecht:

Angaben in EUR

Gesellschaft	**BE – PLAYRIGHT**	**CH – SWISSPERFORM**	**DE – GVL**
Nutzungsart			
LKV/SMV	421,04	4.072,20	102.228,01
KAB	1.212,39	7.941,20	124.261,56
ÖW	61,07	407,92	6.249,47
SO	6,24	80,61	587,30
Auflösung RSt.	76,87	449,41	7.949,32
∑	**1.777,61**	**12.951,34**	**241.275,66**

Gesellschaft	**ES – AISGE**	**FR – ADAMI**	**IT – NUOVOIMAIE**
Nutzungsart			
LKV/SMV	2.033,20	17.150,62	2.047,16
KAB	5.976,23	54.286,38	6.938,46
ÖW	300,91	2.755,88	349,91
SO	30,28	385,05	38,33
Auflösung RSt.	382,39	3.296,85	436,48
∑	**8.723,01**	**77.874,78**	**9.810,34**

Gesellschaft	**NL – NORMA**	**PT – GDA**
Nutzungsart		
LKV/SMV	244,89	164,45
KAB	1.013,82	695,56
ÖW	51,41	35,49
SO	6,73	5,89
Auflösung RSt.	62,17	40,94
∑	**1.379,02**	**942,33**

* **Eine Aufschlüsselung nach Nutzungsart ist aus techn.Gründen erst für alle Abrechnungen ab dem Sendejahr 2016 fortfolgend möglich.**

5.1.2. Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften

Im Geschäftsjahr 2018 hat die VdFS Zahlungen von anderen (ausländischen) Verwertungsgesellschaften in Höhe von EUR 3.548.351,85 erhalten.

Im Detail sind folgende Zahlungen von anderen (ausländischen) Verwertungsgesellschaften eingelangt:

Rechtekategorie Urheberrecht

Es wurden EUR 2.747.237,81 von folgenden Schwestergesellschaften eingenommen:

Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften Urheberrecht:

Angaben in EUR

Gesellschaft	Betrag
ARG – DAC	3.936,82
AUS – ASDACS	140,95
CH – SSA	442,10
CH – SUISSIMAGE	209.697,22
CZ – DILIA	2.867,99
DE – VGBK	2.429.951,11
EE – EAÜ	1.004,84
FI – KOPIOSTO	966,87
FR – SACD	7.786,14
FR – SCAM	2.171,33
HU – FILMJUS	10.776,56
IT – SIAE	44.390,62
LT – AKKA/LAA	918,81
LT – LATGA	1.694,06
NL – VEVAM	14.576,52
NO – NORWACO	621,44
PL – ZAPA	9.087,93
PT – SPA	3.979,50
SE – COPYSWEDE	1.080,03
SK – LITA	964,44
SLO – AIPA	182,53

Eine Darstellung nach Nutzungsart ist aufgrund der von ausländischen Schwester gesellschaften in vielen Fällen nicht in aufgeschlüsselter Form übermittelten Daten für das Geschäftsjahr 2018 nicht möglich.

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht

Es wurden EUR 801.114,04 von folgenden Schwestergesellschaften eingenommen:

Zahlung von anderen Verwertungsgesellschaften Leistungsschutzrecht:

Angaben in EUR

Gesellschaft	Betrag
AL – AKDIE	38,84
BE – PLAYRIGHT	1.572,31
CH – SWISSPERFORM	33.764,46
DE – GVL	497.120,28
ES – AISGE	107.517,04
FR – ADAMI	124.167,70
IT – NUOVOIMAIE	35.071,51
NL – NORMA	1.861,90

Eine Darstellung nach Nutzungsart ist aufgrund der von ausländischen Schwestergesellschaften in vielen Fällen nicht in aufgeschlüsselter Form übermittelten Daten für das Geschäftsjahr 2018 nicht möglich.

5.1.3. Rückzahlungen und Weiterleitungen („Fremdgelder“)

Im Geschäftsjahr 2018 konnten EUR 11.288,48 aus Zahlungen anderer Verwertungsgesellschaften keinem/r durch die VdFS vertretenen Rechteinhaber/in zugewiesen werden. Daher wurden diese als „Fremdgeld“ bezeichneten Beträge entweder an die ausländischen Schwestergesellschaften retourniert oder an jene Verwertungsgesellschaft, die den/die jeweilige/n Rechteinhaber/in tatsächlich vertritt, weitergeleitet.

5.2. Verwaltungskosten und sonstige Abzüge

Die Abzüge betreffen ausschließlich die im Geschäftsjahr 2018 im Zuge der Haupt- und Nachabrechnungen und allfälligen Sonderabrechnungen zugewiesenen Beträge.

Die VdFS berechnet die Ansprüche in- und ausländischer Bezugsberechtigter wie folgt: Von den Inlandserlösen aus LKV/SMV und Kabel wird zunächst ein vertraglich vereinbarter Abzug für die Ansprüche der DGA (US) vorgenommen. Nach Abzug von Spesen, SKE und Rückstellungen werden die Ansprüche der inländischen und sonstigen ausländischen Bezugsberechtigten berechnet. Die Verwaltungskosten und sonstigen Abzüge von den Einnahmen ausländischer Bezugsberechtigter entsprechen daher jenen von den Einnahmen inländischer Bezugsberechtigter und stellen sich wie folgt dar: Verwaltungskosten: 15% (Generalspesensatz für In- und Ausland).

Sonstige Abzüge (für In- und Ausland):
— SKE 10 % (mit Ausnahme 50 % von der LKV/SMV aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung in § 33 Abs 2 VerwGesG 2016).
— Rückstellungen (RSt): 20 %.

In Bezug auf die im Geschäftsjahr 2018 durchgeführte Hauptabrechnung der Sendedaten 2017, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2016 sowie der SMV-Nachzahlungen für die Jahre 2012 bis 2014 insgesamt stellen sich die Verwaltungskosten und sonstigen Abzüge gegliedert nach Rechtekategorien und Nutzungsarten wie folgt dar:

Rechtekategorie Urheberrecht:*

Nutzungsart	Verwertungs-gesellschaft	Spesen	SKE	Rückstellung
LKV/SMV	ASDACS	258,15	731,41	146,28
	COPYDAN	666,96	1.889,73	377,95
	COPYSWEDE	2.252,91	6.383,25	1.276,65
	DAMA	43,15	122,27	24,45
	DILIA	45,15	127,93	25,59
	DIRECTORS UK	2.266,31	6.421,21	1.284,24
	DRCC	233,83	662,52	132,50
	EAÜ	41,40	117,29	23,46
	FILMJUS	141,86	401,95	80,39
	KOPIOSTO	163,10	462,12	92,42
	LITA	37,00	104,82	20,96
	NORWACO	139,67	395,74	79,15
	SACD	6.236,94	17.671,34	3.534,27
	SCAM	480,93	1.362,65	272,53
	SCREEN CRAFT RIGHTS	2.117,90	6.000,71	1.200,14
	SGAE	463,15	1.312,26	262,45
	SIAE	1.497,19	4.242,04	848,41
	SPA	30,28	85,79	17,16
	SSA	156,04	442,10	88,42
	SUISSIMAGE	3.212,30	9.101,51	1.820,30
	VEVAM	138,46	392,29	78,46
	VGBK	82.194,96	232.885,72	46.577,14
	ZAPA	317,65	900,01	180,00
KAB	ASDACS	445,01	252,17	453,91
	COPYDAN	1.149,70	651,50	1.172,70
	COPYSWEDE	3.883,39	2.200,59	3.961,06
	DAMA	74,36	42,14	75,85
	DILIA	77,97	44,18	79,53
	DIRECTORS UK	3.907,66	2.214,34	3.985,81
	DRCC	403,10	228,42	411,16
	EAÜ	71,36	40,44	72,79
	FILMJUS	244,56	138,59	249,46
	KOPIOSTO	281,15	159,32	286,78
	LITA	63,77	36,14	65,05
	NORWACO	240,75	136,42	245,56
	SACD	10.751,58	6.092,56	10.966,61
	SCAM	829,40	469,99	845,99
	SCREEN CRAFT RIGHTS	3.651,53	2.069,20	3.724,56
	SGAE	797,97	452,18	813,93
	SIAE	2.580,93	1.462,53	2.632,55
	SPA	52,20	29,58	53,24

* Berechnungsgrundlage für Verwaltungskosten und sonstige Abzüge sind die Inlandserlöse nach Berechnung des US-Anteils.

Nutzungsart	Verwertungs-gesellschaft	Spesen	SKE	Rückstellung
	SSA	268,99	152,43	274,37
	SUISSIMAGE	5.537,85	3.138,11	5.648,61
	VEVAM	238,68	135,25	243,45
	VGBK	141.695,58	80.294,16	144.529,49
	ZAPA	547,61	310,31	558,56
ÖW	ASDACS	28,99	16,43	29,57
	COPYDAN	74,90	42,45	76,40
	COPYSWEDE	252,96	143,35	258,02
	DAMA	4,84	2,75	4,94
	DILIA	5,05	2,86	5,15
	DIRECTORS UK	254,52	144,23	259,61
	DRCC	26,26	14,88	26,79
	EAÜ	4,65	2,64	4,75
	FILMJUS	15,93	9,03	16,25
	KOPIOSTO	18,31	10,38	18,68
	LITA	4,16	2,35	4,24
	NORWACO	15,68	8,88	15,99
	SACD	700,36	396,87	714,37
	SCAM	54,02	30,61	55,10
	SCREEN CRAFT RIGHTS	237,93	134,82	242,68
	SGAE	52,01	29,47	53,05
	SIAE	168,14	95,28	171,51
	SPA	3,40	1,93	3,47
	SSA	17,53	9,93	17,88
	SUISSIMAGE	360,77	204,44	367,99
	VEVAM	15,54	8,81	15,85
	VGBK	9.231,07	5.230,94	9.415,69
	ZAPA	35,68	20,22	36,40

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht:*

Nutzungsart	Verwertungs-gesellschaft	Spesen	SKE	Rückstellung
LKV/SMV	ADAMI	5.006,01	14.183,69	2.836,74
	AISGE	635,10	1.799,44	359,89
	GDA	58,20	164,91	32,98
	GVL	13.285,21	37.641,43	7.528,29
	NORMA	96,16	272,44	54,49
	NUOVOIMAIE	708,66	2.007,87	401,57
	PLAYRIGHT	126,43	358,21	71,64
	SUISSPERFORM	583,61	1.653,56	330,71
KAB	ADAMI	11.199,15	6.346,19	11.423,14
	AISGE	1.420,67	805,05	1.449,09
	GDA	130,22	73,79	132,82
	GVL	29.720,40	16.841,56	30.314,81
	NORMA	215,14	121,91	219,44
	NUOVOIMAIE	1.585,43	898,41	1.617,14
	PLAYRIGHT	282,84	160,28	288,50
	SUISSPERFORM	1.305,53	739,80	1.331,64
ÖW	ADAMI	562,17	318,56	573,41
	AISGE	71,38	40,45	72,81
	GDA	6,53	3,70	6,66
	GVL	1.492,16	845,56	1.522,00
	NORMA	10,81	6,12	11,02
	NUOVOIMAIE	79,57	45,09	81,16
	PLAYRIGHT	14,20	8,05	14,48
	SUISSPERFORM	65,51	37,12	66,82

5.3. Verwaltungskosten und sonstige Abzüge für Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften

Die VdFS leitet Zahlungen von ausländischen Verwertungsgesellschaften ohne Abzug von Verwaltungskosten oder Vornahme sonstiger Abzüge zur Gänze direkt an ihre Bezugsberechtigten weiter.

5.4. Ausschüttung von Zahlungen anderer Verwertungsgesellschaften

Im Geschäftsjahr 2018 wurden EUR 3.336.696,55 aus Zahlungen von ausländischen Schwestergesellschaften, unabhängig vom Jahr des Eingangs und des Entstehens des Anspruchs, an Rechteinhaber/innen der VdFS ausgeschüttet. Die Zahlungen gliedern sich wie folgt auf:

Rechtekategorie Urheberrecht
Im Geschäftsjahr 2018 wurden EUR 2.738.868,43 an Filmurheber/innen ohne Abzug von Verwaltungskosten oder sonstigen Abzügen weitergeleitet.

* Berechnungsgrundlage für Verwaltungskosten und sonstige Abzüge sind die Inlandserlöse nach Berechnung des US-Anteils.

Ausschüttungen von ausländischen Zahlungen:

Angaben in EUR

Herkunft	Betrag
ARG – DAC	2,04
CH – SSA	113,12
CH – SUISSIMAGE	193.135,96
CZ – DILIA	2.867,99
DE – VGBK	2.418.072,99
DK – COPYDAN	272,42
EE – EAÜ	701,98
FI – KOPIOSTO	1.479,01
FR – SACD	8.336,91
FR – SCAM	362,28
HU – FILMJUS	20.580,01
IT – SIAE	72.593,76
LT – AKKA/LAA	865,33
NL – VEVAM	183,99
NO – NORWACO	1.444,02
PL – ZAPA	9.337,84
PT – SPA	3.093,52
SE – COPYSWEDE	4.448,44
SLO – AIPA	167,11
SK – LITA	809,71

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht

Im Geschäftsjahr 2018 wurden EUR 597.828,12 an leistungsschutzberechtigte ausübende Künstler/innen im audiovisuellen Bereich ohne Abzug von Verwaltungskosten oder sonstigen Abzügen weitergeleitet.

Ausschüttungen von ausländischen Zahlungen:

Angaben in EUR

Herkunft	Betrag
BE – PLAYRIGHT	8.226,59
CH – SWISSPERFORM	1.651,31
DE – GVL	308.109,04
ES – AISGE	77.222,62
FR – ADAMI	123.103,61
IT – NUOVOIMAIE	75.795,61
NL – NORMA	3.719,34

Wir bieten das Rund-um-Service einer professionellen Interessensvertretung für Filmschaffende. Wir kämpfen für Respekt und Schutz von Urheberrechten, wir fördern sozial Schwache, Berufsverbände und Festivals.

Paul Harather

Geschäftsjahr
2018

SKE-Bericht: Bericht über die Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen

Tätigkeits-bericht	Angaben über die Einnahmen und Erträge	Kosten der Rechtewahrnehmung und anderer Leistungen	Angaben über die Verteilung	Angaben über Zahlungen von und an andere Verwertungs-gesellschaften	Kapitel
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.

Da die VdFS Ansprüche auf Speichermedienvergütung (SMV) gemäß § 42b Abs 1 UrhG geltend macht, ist sie gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 verpflichtet, für ihre Bezugsberechtigten sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (kurz SKE) zu schaffen und diesen 50% der Gesamteinnahmen aus dieser Vergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.

Über diese gesetzliche Verpflichtung hinaus werden 10% der sonstigen inländischen Lizenzeinnahmen der VdFS im Rahmen eines solidarischen und freiwilligen Abzugs für SKE reserviert.

Verwertungsgesellschaften haben für Zuwendungen aus ihren sozialen und kulturellen Einrichtungen feste Regeln auf der Grundlage fairer Kriterien, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu solchen Leistungen und deren Umfang, aufzustellen.

Die *SKE-Richtlinien* der VdFS (aktuelle Fassung abrufbar unter www.vdfs.at/files/ske-richtlinien_26.02.2019.pdf) basieren auf den von der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) im Jahr 2016 beschlossenen *Allgemeinen Grundsätzen der Verteilung* (abrufbar unter vdfs.at/files/allgemeine_grundsaetze_fuer_die_verteilung.pdf) und bilden die Grundlage für die Verwaltung und Zuweisung der Mittel. Die SKE-Richtlinien wurden zuletzt durch Beschlüsse des Vorstands vom 19/02/2019 und des Aufsichtsrats vom 26/02/2019 geändert.

Die gemäß § 44 Zif 9 VerwGesG 2016 auf der Homepage der VdFS zu veröffentlichenden SKE-Richtlinien werden vom Vorstand beschlossen und vom Aufsichtsrat genehmigt. Änderungen dieser Richtlinien können nur durch einstimmige Beschlüsse des Vorstands und Aufsichtsrats erfolgen.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand. Dieser hat zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einen Ausschuss („SKE-Ausschuss“) eingesetzt, der die eingereichten Anträge prüft und unverbindliche Empfehlungen für deren Erledigung ausspricht. Der Aufsichtsrat hat die vom Vorstand beschlossenen Zuwendungen zu genehmigen.

Im Geschäftsjahr 2018 haben vier Sitzungen des SKE-Ausschusses und vier Sitzungen des Vorstands zur Entscheidung über die Vergabe von SKE-Zuschüssen stattgefunden.

Detaillierte Informationen über Voraussetzungen, Antragstellung, Zuweisung und Abrechnung werden für die Antragsteller/innen im Servicebereich von www.vdfs.at zusammengefasst und erläutert.

6.1. SKE-Abzüge

Im Geschäftsjahr 2018 wurden insgesamt EUR 1.227.573,15 von den im Kapitel 2 dargestellten Einnahmen aus Rechten für SKE abgezogen. Diese zuvor erläuterten Abzüge können wie in der folgenden Tabelle angeführt nach Nutzungsart aufgeschlüsselt werden.

Zum Zeitpunkt des Abzugs für SKE-Zwecke (gesetzliche Verpflichtung bzw. freiwilliger Abzug auf Basis von Beschlüssen der Gremien) ist noch keine Widmung für einen bestimmten Verwendungszweck gegeben. Aus diesem Grund ist eine Aufschlüsselung der Abzüge nach Verwendungszweck nicht möglich.

Die Abzüge wurden wie folgt nach Nutzungsart vorgenommen:

SKE-Abzüge:

Angaben in EUR

Nutzungsart	**SKE-Abzug**
LKV/SMV	978.600,05
KAB	236.868,39
ÖW	12.104,71
SO	0,00
∑	**1.227.573,15**

Eine Aufgliederung nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte (Urheberrecht vs. Leistungsschutzrecht) ist nicht möglich.

6.2. Verwendung der SKE-Beträge

Der Stand des SKE-Fonds (Verbindlichkeit aus der Widmung für SKE) per 01/01/2018 betrug EUR 2.243.955,74. Es wurden EUR 1.511.675,11 wie folgt für soziale und kulturelle Zwecke verteilt:

Soziale Zwecke

Verwendung soziale Zwecke:

Angaben in EUR

Soziale Zuwendungen (Lebenskostenzuschüsse)	439.500,00
Alterszuschüsse	54.527,04
Rechts- und Steuerberatung	27.003,30
∑	**521.030,34**

Verwendung kulturelle Zwecke: Angaben in EUR		
	Förderung von Festivals und Veranstaltungen	546.377,88
	Förderung von Verbänden und Institutionen	359.253,96
	Aus- und Weiterbildung	35.748,82
	Druckkostenzuschüsse	8.350,00
	Juristische Fachliteratur	1.636,11
	Web/PR	30.278,00
	Kulturelle Sonderprojekte (infrastrukturelle Maßnahmen)	9.000,00
	Σ	**990.644,77**

Der Stand des SKE-Fonds (Verbindlichkeiten aus der Widmung für SKE) per 31/12/2018 beläuft sich auf EUR 4.741.006,69.

Verwendung der SKE-Beträge 2018: EUR 1.511.675,11

Angaben in EUR

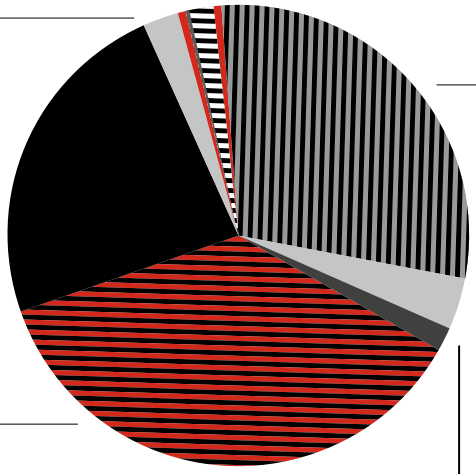

Kosten für die Verwaltung der Abzüge

Die Kosten für die Verwaltung der Abzüge im Berichtsjahr entsprechen den allgemeinen in Kapitel 3.3. angeführten Kosten für andere Leistungen in Höhe von insgesamt EUR 108.187,00. Darüber hinausgehende (besondere) Kosten für die Verwaltung der SKE wurden nicht abgezogen.

Gesonderte Beträge

In diesem Kapitel sind auch gesonderte Beträge, die für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE) verwendet wurden, anzuführen. Im Geschäftsjahr 2018 hat die VdFS wie bereits im Vorjahr Tantiemen einer Bezugsberechtigten aufgrund einer testamentarischen Verfügung für SKE-Zwecke reserviert. Die Verfügung ist mit der Auflage verknüpft, das Nachlassvermögen ausschließlich zur „Unterstützung unverschuldet in soziale Not geratener Schauspieler/innen“ zu verwenden. Die widmungsgemäße Verwendung wird durch die Finanzprokuratur überprüft. Im Berichtsjahr wurden keine Zahlungen vorgenommen.

Durch die Unterstützung des SKE-Fonds der VdFS bekommen wir als DREHÜBUNG | WIEN die Möglichkeit eine einzigartige Plattform für Weiterbildung der Filmschaffenden aufzubauen.

Drehübung | Wien

Anja Štruc
Katharina Haudum
Lukas Strasser

Anhang

Kapital-
flussrechnung
zum 31/12/2018:

Angaben in EUR

	2018	2017
1. Ergebnis vor Steuern	**12.876.098,64**	**6.583.472,58**
2. Ergebnisverwendung	**-12.876.098,64**	**-6.583.472,58**
3. Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern		
a. Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	1.723,67	13.006,61
b. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	46.597,46	72,53
Geldfluss aus dem Ergebnis	**48.321,13**	**13.079,14**
c. Ab-/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-873.778,88	813.027,11
d. Zu-/Abnahme der Rückstellungen, ausgenommen für Steuern vom Einkommen	308.579,00	81.515,00
e. Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	3.189.086,61	860.406,79
	2.672.207,86	**1.768.028,04**
4. Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	**2.672.207,86**	**1.768.028,04**
5. Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	**2.672.207,86**	**1.768.028,04**
6. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
a. Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0,00	150,00
b. Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	166.584,44	451.231,35
c. Anlagenzugänge lt. Anlagenspiegel (ohne Finanzanlagen)	-32.268,56	-8.333,30
d. Finanzanlagenzugänge und sonstige Finanzinvestitionen	-196.091,56	-476.442,63
	-61.775,68	**-33.394,58**
7. Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
a. Einzahlungen/Auszahlungen von Eigenkapital	700,00	500,00
b. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten	0,00	-17,70
	700,00	**482,30**
8. zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	**2.611.132,18**	**1.735.115,76**
9. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	**4.256.718,91**	**2.521.603,15**
10. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	**6.867.851,09**	**4.256.718,91**

Bilanz zum 31/12/2018:

Angaben in EUR

Aktiva	31.12.2018	31.12.2017
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software	30.162,47	14.352,66
II. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.342,80	10.582,01
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	1.239,47	1.239,47
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	3.705.844,24	3.704.960,29
	3.707.083,71	3.706.199,76
	3.744.588,98	**3.731.134,43**
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	143.480,73	0,00
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.884.385,01	1.153.927,28
	2.027.865,74	1.153.927,28
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	6.867.851,09	4.256.718,91
	8.895.716,83	**5.410.646,19**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**3.084,25**	**3.243,83**
Summe Aktiva	**12.643.390,06**	**9.145.024,45**

Bilanz zum 31/12/2018:

Angaben in EUR

Passiva	31.12.2018	31.12.2017
A. Eigenkapital		
I. Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile		
1. verbleibender Mitglieder	14.600,00	13.900,00
2. ausscheidender Mitglieder	0,00	0,00
	14.600,00	**13.900,00**
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	**470.018,00**	**161.439,00**
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	44.887,09	14.992,64
3. Verbindlichkeiten aus der Widmung für SKE	4.741.006,69	2.243.955,74
4. Verbindlichkeiten aus Tantiemen	7.043.107,74	6.495.832,07
davon Tantiemen unter Schwellenwert	*3.908,35*	*2.094,43*
davon Tantiemen unverteilbar	*6.580,34*	*2.432,11*
5. sonstige Verbindlichkeiten	329.770,54	214.905,00
davon aus Steuern	*100.582,64*	*245,59*
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	*7.475,37*	*7.122,03*
	12.158.772,06	**8.969.685,45**
Summe Passiva	**12.643.390,06**	**9.145.024,45**

Gewinn- und Verlustrechnung 01/01/2018 – 31/12/2018:

Angaben in EUR

	2018	2017
1. Umsatzerlöse	**13.898.589,79**	**7.259.822,87**
2. sonstige betriebliche Erträge	**7.834,25**	**8.496,38**
3. Personalaufwand		
a. Gehälter	309.734,42	285.702,84
b. soziale Aufwendungen	85.741,13	80.372,24
davon Aufwendungen für Altersversorgung	*1.500,00*	*1.800,00*
	395.475,55	**366.075,08**
4. Abschreibungen		
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	**19.697,96**	**16.614,56**
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	**638.074,59**	**357.861,44**
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)	**12.853.175,94**	**6.527.768,17**
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	**48.932,47**	**46.784,01**
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	**2.613,40**	**5.534,98**
9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	**0,00**	**32.696,71**
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	**28.623,17**	**29.311,29**
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	**0,00**	**0,00**
12. Zwischensumme aus Z 7 bis 11 (Finanzergebnis)	**22.922,70**	**55.704,41**
13. Ergebnis vor Steuern	**12.876.098,64**	**6.583.472,58**
14. Ergebnis nach Steuern	**12.876.098,64**	**6.583.472,58**
15. Jahresüberschuss	**12.876.098,64**	**6.583.472,58**
16. Ergebnisverwendung	**-12.876.098,64**	**-6.583.472,58**
17. Jahresgewinn	**0,00**	**0,00**

Geschäftsjahr
2018

Bestätigungs-vermerk zum Transparenz-bericht 2018

Bestätigungsvermerk zum Transparenzbericht 2018

Bericht zum Transparenzbericht gemäß § 45 VerwGesG 2016

Prüfungsurteil

Wir haben den Transparenzbericht der

VdFS – Verwertungsgesellschaft d. Filmschaffenden reg. GenmbH, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr, der Kapitalflussrechnung und den Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016, gemäß den Regelungen im § 46 VerwGesG, 2016 geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der vorliegende Transparenzbericht den gesetzlichen Vorschriften.

Wir haben gemäß § 46 Abs 2 VerwGesG 2016 keine Tatsachen festgestellt, die erkennen lassen, dass die Verwertungsgesellschaft ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder die erwarten lassen, dass die Verwertungsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 (bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und der Kapitalflussrechnung) vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Der Transparenzbericht enthält die gemäß § 45 VerwGesG 2016 vorgesehenen Mindestinhalte. Die im Transparenzbericht gemäß § 45 Abs. 2 bis 6 VerwGesG 2016 enthaltenen Aussagen und Darstellungen stehen in keinem offensichtlichen Widerspruch zu unseren sonstigen Wahrnehmungen über die Verwertungsgesellschaft.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung sowie die Prüfung der Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind – in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften – von der Gesellschaft unabhängig und haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Transparenzbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erstellung des Transparenzberichtes gemäß § 45 VerwGesG 2016. Sie sind dafür verantwortlich, dass der Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig– anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Transparenzberichtes

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der im Transparenzbericht enthaltene Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Bezüglich der Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 prüfen wir ob die im Transparenzbericht gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 enthaltenen Aussagen und Darstellungen in keinem offensichtlichen Widerspruch zu unseren sonstigen Wahrnehmungen über die Verwertungsgesellschaft stehen. Wir prüfen auch ob Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass die Verwertungsgesellschaft aktuell oder in Zukunft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

— Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

— Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

— Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

— Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

— Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 13. Mai 2019

Bernardini & Co Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Martin Bernardini e.h.
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Transparenzberichtes mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Transparenzbericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Fotos

Seite 4:
Fabian Eder
© Danjela Matejschek

Erwin Steinhauer
© Nancy Horowitz

Seite 5:
Gernot Schödl
© Rainer Mirau

Seite 26:
Simon Schwarz
© Stefan Robitsch

Seite 27:
Evi Romen
© Sam Dopona

Seite 35:
Petra Morzé
© Marisa Vranjes

Seite 47:
Thomas Vögel
© Judith Stehlik

Seite 61:
Paul Harather
© Cathrine Stukhard

Seite 67:
Drehübung | Wien
Anja Štruck
Katharina Haudum
Lukas Strasser
© Sarah Baum

Impressum

VdFS –
Verwertungs-
gesellschaft
der Filmschaf-
fenden
Gen.m.b.H

Bösendorfer-
strasse 4/12
1010 Wien

Tel
+43 (0) 1 504 76 20
Fax
+43 (1) 504 79 71
office@vdfs.at
vdfs.at

Firmenbuch:
Handelsgericht
Wien, FN 97743 s
UID-Nummer:
ATU 45603501
DVR-No.:
4000731

Die VdFS ist
Mitglied des
Genossen-
schaftsverbands
Schulze-Delitzsch

Für den Inhalt
verantwortlich:
Mag. Gernot
Schödl, LL.M.

Design: Studio Es

© 2019 VdFS